

# **ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SCHÖNFLISS**

## **für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg**

im Plangebiet des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich  
Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“



## **GEMEINDE MÜHLENBECKER LAND**

### **Teil 2/2 Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz**

hierzu gehört:

**Teil 1/2 Begründung, Darstellung der  
Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Entwurf**

Juni 2023

Gemeinde Mühlenbecker Land	Liebenwalder Straße 1 16567 Mühlenbecker Land
Landkreis	Oberhavel
Land	Brandenburg
Planverfasser	Anke Ludewig, Dipl.-Ing. Architektur Ralf Ludewig, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur Planungsbüro Ludewig GbR Rosa-Luxemburg-Straße 13 16547 Birkenwerder Tel.: 03303-502916 <a href="mailto:ludewig@planungsbueroludewig.de">ludewig@planungsbueroludewig.de</a>
Fotos und Vor-Ort-Analysen	Planungsbüro Ludewig GbR 2022 / 2023



## Inhaltsverzeichnis

<b>2/2 Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes</b>		
<b>Umweltprüfung</b>		<b>7</b>
Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren		7
<b>Umweltbericht nach §2(4) und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>		<b>9</b>
<b>U1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>9</b>
<b>U1.a)</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben</b>	<b>9</b>
<b>U1.b)</b>	<b>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden</b>	<b>9</b>
<b>U1.b)1.</b>	<b>Raumordnung und Landesplanung, Regionalplanung</b>	<b>9</b>
U1.b)1.1	Raumordnung und Landesplanung	9
U1.b)1.1.1	Fachgesetze und Fachpläne	9
U1.b)1.1.2	Ziele und Umweltbelange sowie Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	10
U1.b)1.2	Regionalplanung	13
U1.b)1.2.1	Fachgesetze und Fachpläne	13
U1.b)1.2.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	13
<b>U1.b)2.</b>	<b>Kommunale Bauleitplanung, Landschaftsplanung und Konzepte</b>	<b>14</b>
U1.b)2.1	Fachgesetze und Fachpläne	14
U1.b)2.2	Berücksichtigung des Landschaftsplanes in der vorliegenden Bauleitplanung	15
U1.b)2.3	Berücksichtigung des Parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" in der vorliegenden Bauleitplanung	16
U1.b)2.4	Berücksichtigung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Mühlenbecker Land	19
U1.b)2.5	Berücksichtigung des Projektes „ZENAPA“ (Zero Emission Nature Protection Areas) Klimaschutzprojekt im Naturpark Barnim	20

<b>U1.b)3.</b>	<b>Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht</b>	<b>20</b>
U1.b)3.1	Rechtliche Grundlagen	20
U1.b)3.2	Übersicht Schutzgebiete	21
U1.b)3.3	Betroffenheit von Schutzgebieten nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiete)	21
U1.b)3.4	Betroffenheit von Schutzgebieten nach nationalem Recht	21
U1.b)3.5	Berücksichtigung der Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim	22
U1.b)3.6	Berücksichtigung der Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes im Nahbereich des Naturschutzgebietes NSG Kindelsee-Springluch	26
<b>U1.b)4.</b>	<b>Biotopschutz</b>	<b>27</b>
U1.b)4.1.	Fachgesetze	27
U1.b)4.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	28
<b>U1.b)5.</b>	<b>Artenschutz</b>	<b>28</b>
U1.b)5.1	Fachgesetze	28
U1.b)5.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	28
<b>U1.b)6.</b>	<b>Eingriffe und Ausgleich nach dem Waldgesetz</b>	<b>29</b>
U1.b)6.1	Fachgesetze	29
U1.b)6.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	29
<b>U1.b)7.</b>	<b>Eingriff und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht</b>	<b>30</b>
U1.b)7.1	Fachgesetze	30
U1.b)7.2	Ermittlung des bisher vorhandenen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft	31
U1.b)7.3	Ermittlung des geplanten Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft durch die geplante bauliche Nutzung	31
<b>U1.b)8.</b>	<b>Trinkwasserschutz, Gewässerschutz</b>	<b>31</b>
U1.b)8.1	Fachgesetze	31
U1.b)8.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	32
<b>U1.b)9.</b>	<b>Bodenverunreinigungen, Altlasten</b>	<b>33</b>
U1.b)9.1	Fachgesetze und Fachpläne	33
U1.b)9.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	33
<b>U1.b)10.</b>	<b>Munitionsbergung</b>	<b>33</b>
U1.b)10.1	Fachgesetze Munitionsbergung	33
U1.b)10.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	34
<b>U1.b)11.</b>	<b>Bergbau</b>	<b>34</b>
U1.b)11.1	Fachgesetze Bergbau	34
U1.b)11.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	34
<b>U1.b)12.</b>	<b>Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege</b>	<b>35</b>
U1.b)12.1	Fachgesetze	35
U1.b)12.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	35
<b>U1.b)13.</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>35</b>
U1.b)13.1	Fachgesetze und Konzepte	35
U1.b)13.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	36
U1.b)13.3	Klimaschutz, Folgen des Klimawandels	36
<b>U1.b)14.</b>	<b>Störfallrelevanz</b>	<b>36</b>
U1.b)14.1	Fachgesetze	36
U1.b)14.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	36
<b>U1.b)15.</b>	<b>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß §1a(2) BauGB</b>	<b>36</b>
U1.b)15.1	Fachgesetze	36
U1.b)15.2	Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung	37

<b>U2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 (4) Satz 1 ermittelt wurden</b>	<b>37</b>
<b>U2.a)</b>	<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann</b>	<b>37</b>
<b>U2.a)1.</b>	<b>Bestand Schutzgüter Boden und Fläche</b>	<b>37</b>
U2.a)1.1	Geologie, Hydrologie, Geländehöhe	37
U2.a) 1.2	Schutzgut Fläche	38
<b>U2.a)2.</b>	<b>Bestand Schutzgut Wasser</b>	<b>38</b>
<b>U2.a)3.</b>	<b>Bestand Schutzgut Klima, Luft</b>	<b>39</b>
<b>U2.a)4.</b>	<b>Bestand Schutzgut Biotope, Biodiversität, Biotopverbund</b>	<b>39</b>
U2.a)4.1	Biotopverbund	39
U2.a)4.2	Biotoptypenkartierung und Bewertung	40
U2.a)4.2.1	Biotoptypenkartierung im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans	40
U2.a)4.2.2	Fotodokumentation der Biotope im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans	40
U2.a)4.2.3	Biotoptypenbewertung der Biotope im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 einschließlich vorliegendem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes	41
U2.a)4.3	Biotopschutz, Biodiversität	41
<b>U2.a)5.</b>	<b>Schutzgut Flora / Baumbestand, Wald</b>	<b>42</b>
<b>U2.a)6.</b>	<b>Bestand Schutzgut Fauna, Artenschutz</b>	<b>42</b>
<b>U2.a)7.</b>	<b>Bestand Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Schutzgut Mensch Erholungsnutzung</b>	<b>44</b>
<b>U2.a)8.</b>	<b>Bestand Schutzgut Mensch, Altlasten, Munitionsbergung, Bergbau</b>	<b>44</b>
<b>U2.a)9.</b>	<b>Bestand Schutzgut Mensch, Immissionsschutz, Störfallgefahr</b>	<b>44</b>
<b>U2.a)10.</b>	<b>Bestand Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	<b>44</b>
<b>U2.a)11.</b>	<b>Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann</b>	<b>44</b>
<b>U2.b)</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, hierzu, soweit möglich, insbesondere Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i</b>	<b>45</b>
<b>U2.b)0.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>45</b>
<b>U2.b)1</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, Wechselwirkungen</b>	<b>45</b>
<b>U2.b)2</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Wechselwirkungen</b>	<b>45</b>
<b>U2.b)3.</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Wechselwirkungen</b>	<b>46</b>
<b>U2.b)4.</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Luft, Wechselwirkungen</b>	<b>46</b>
U2.b)4.1	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen)	46
U2.b)4.2	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	46
U2.b)4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut lokales Klima, Luft, Wechselwirkungen	46
<b>U2.b)5.</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, biologische Vielfalt, Biotopverbund, Wechselwirkungen</b>	<b>46</b>

<b>U2.b)6.</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Wechselwirkungen</b>	<b>47</b>
<b>U2.b)7.</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, Artenschutz, Wechselwirkungen</b>	<b>47</b>
<b>U2.b)8.</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Schutzgut Mensch Erholungsnutzung, Wechselwirkungen</b>	<b>47</b>
<b>U2.b)9.</b>	<b>Auswirkungen auf Umgebende Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht</b>	<b>47</b>
U2.b)9.1	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im des Bundesnaturschutzgesetzes	47
U2.b)9.2	Auswirkungen auf weitere Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	48
<b>U2.b)10.</b>	<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	<b>48</b>
U2.b)10.1	Altlasten	48
U2.b)10.2	Munitionsbergung	48
U2.b)10.3	Immissionsschutz, Störfälle	48
U2.b)10.3.1	Übersicht über Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	48
U2.b)10.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm)	48
U2.b)10.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Störfälle)	48
<b>U2.b)11.</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Verkehr)</b>	<b>49</b>
<b>U2.b)12.</b>	<b>Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	<b>49</b>
<b>U2.b)13.</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die biologische Vielfalt, Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	<b>49</b>
<b>U2.b)14.</b>	<b>Auswirkungen bei Durchführung der Planung infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen und der der eingesetzten Techniken und Stoffe</b>	<b>49</b>
U2.b)14.1	Auswirkungen bei Durchführung der Planung infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	49
U2.b)14.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	50
<b>U2.b)15.</b>	<b>Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung</b>	<b>50</b>
<b>U2.b)16.</b>	<b>Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</b>	<b>50</b>
<b>U2.b)17.</b>	<b>Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</b>	<b>50</b>
<b>U2.c)</b>	<b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in der Bauphase und Betriebsphase vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>50</b>
<b>U2.d)</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplanes</b>	<b>51</b>
<b>U2.d)1.</b>	<b>Planungsalternativen am Standort der geplanten Aufforstung“</b>	<b>51</b>
<b>U2.d)2</b>	<b>Standortalternativen für geplante Aufforstungsfläche innerhalb der Gemeinde Mühlenbecker Land</b>	<b>51</b>
<b>U2.e)</b>	<b>Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1(6)7. BauGB Buchstaben a bis d und i unter Nutzung vorhandener Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen, soweit angemessen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle</b>	<b>53</b>

<b>U3</b>	<b>Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht</b>	<b>53</b>
<b>U3.a)</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse</b>	<b>53</b>
U3.a)1	Methoden und technische Verfahren, die für die Erfassungen des allgemeinen Bestandes im Planbereich verwendet wurden	53
U3.a)2	Methoden und technische Verfahren, die für die Erfassungen zum Artenschutz verwendet wurden	53
U3.a)3	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten	54
<b>U3b)</b>	<b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt</b>	<b>54</b>
<b>U3c)</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichtes</b>	<b>55</b>
<b>U3d)</b>	<b>Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden</b>	<b>57</b>
<b>A</b>	<b>Fachbeitrag Artenschutz</b>	<b>59</b>
<b>A 1.</b>	<b>Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung</b>	<b>59</b>
<b>Fachbeitrag Artenschutz für die Teilfläche 2 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ", zugleich vorliegendes Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes</b>		
<b>A.2</b>	<b>Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen</b>	<b>60</b>
A 2.1	Habitate innerhalb des Plangebietes	60
A 2.2	Bedeutung der Umgebung des Plangebietes als Habitat	62
<b>A 3</b>	<b>Ergebnis der Begehungen des Plangebietes</b>	<b>63</b>
<b>A4</b>	<b>Beurteilung möglicher Vorkommen weiterer geschützter Arten</b>	<b>63</b>
A 4.1	Vorbemerkungen	63
A 4.2	Potenzialerfassung	64
<b>A 5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>65</b>
A 5.1	Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	65
A 5.2	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	65
A 5.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	66
A 5.4	Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote	66

# Umweltprüfung

## Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren

Gemäß §2(4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der **Umweltbericht** ist gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung **zum Entwurf des Bauleitplanes** zu erarbeiten.

**Gemäß §1(6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen:**

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
  - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
  - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
  - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
  - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
  - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
  - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
  - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d
  - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

**Gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB hat der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB folgende Bestandteile:**

### 1. eine Einleitung mit folgenden Angaben

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

### 2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

- a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
- b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
  - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
  - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
  - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
  - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
  - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,*
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,*
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;*

*die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken;*

*die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;*

*c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;*

*d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbe- reich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;*

*e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;*

### **3. zusätzliche Angaben:**

*a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,*

*b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchfüh- rung des Bauleitplans auf die Umwelt,*

*c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,*

*d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.*

**Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be- lange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, wurden diese gemäß §4(1) BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB aufgefordert.**

Der **Umweltbericht** wurde gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung **zum Entwurf des Bauleitplanes** auch unter Verwendung der hier erhaltenen Informationen erarbeitet.

## Umweltbericht nach §2 Abs.4 und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

### U1 Einleitung

#### U1.a) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Das **Plangebiet** der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südlich des Pferdehofes am Kindelweg, nördlich eines Grabens.

Es wird wie folgt begrenzt:

- durch die Trainingsfläche eines Reiterhofes am Kindelweg im Osten,
- durch Intensivweidefläche im Süden, Westen und Nordwesten,
- durch einen privat genutzten Reitweg im Norden

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 88 der Flur 2, Gemarkung Schönfließ mit einer Größe von ca. 0,33 ha und ist in der Anlage im Lageplan dargestellt.

**Planungsziel** der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Plangebiet die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu ändern in eine Darstellung als Wald.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald für eine Aufforstung als Ausgleichsmaßnahme nach dem Waldgesetz geplant.

#### U1.b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

##### U1.b)1. Raumordnung und Landesplanung, Regionalplanung

##### U1.b)1.1 Raumordnung und Landesplanung

##### U1.b)1.1.1 Fachgesetze und Fachpläne

#### Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Fassung der Verordnung vom 29.04.2019, (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.07.2019

Das **Referat GL 5 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg** teilte mit Schreiben vom 23.06.2022 zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" mit:

#### **Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages**

**Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:**

**Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen (s. Erläuterungen).**

#### **Erläuterungen**

Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung geschaffen sowie der Erhalt und die Entwicklung des Waldbestandes planerisch gesichert werden.

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.

Das Plangebiet schließt an vorhandene Wohnbebauung an, so dass ein Anschluss an ein vorhandenes Siedlungsgebiet gegeben ist. Ziel Z 5.2 LEP HR steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land gehört nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Ziel Z 5.6 LEP HR), so dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist (Ziel Z 5.5 LEP HR), d. h.:

- die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch B-Pläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauG) wird durch Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt;
- neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW: d.h. für Mühlenbecker Land ca. 15,2 ha) geplant werden; anzurechnen sind hier auch Wohnsiedlungsflächen in „alten“ B-Plänen; auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind in der Gemeinde keine

„Alt-Pläne“ (d. h. vor dem Inkrafttreten des LEP B-B am 15.05.2009 festgesetzt) auf die EEO für Wohnsiedlungsflächen anzurechnen;

- zusätzlich kann die Gemeinde Mühlenbecker Land im Ortsteil Mühlenbeck als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) über eine Wachstumsreserve (ca. 9,9 ha) gemäß Ziel 5.7 LEP HR verfügen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) für den Ortsteil Schildow stellt für den Geltungsbereich des B-Plans eine Wohnbaufläche dar. Die geplante Wohngebietsfläche wird aus dem FNP entwickelt, der im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet darstellt. Die Planung wird aus raumordnerischer Sicht noch als Innenentwicklung gesehen. Die Eigenentwicklungsoption muss nicht in Anspruch genommen werden.

In dem durch Waldbaumbestand geprägten Teil des Plangebietes soll der Wald erhalten und durch waldverbessernde Maßnahmen entwickelt werden. Für die geplante Festsetzung der übrigen Plangebietsfläche als Wald ist die Änderung des FNP erforderlich. Die FNP-Änderung wird raumordnerisch mitgetragen.

#### **Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht**

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 26.11.2020 (ABl. 51/20, S. 1321)

#### **Bindungswirkung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Das **Referat GL 5 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg** teilte mit Schreiben vom 03.05.2023 zum Vorentwurf des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" mit:

**Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen**

#### **Erläuterungen:**

Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung geschaffen sowie der Erhalt und die Entwicklung des Waldbestandes auf zwei Teilflächen planerisch gesichert werden.

In unserer Stellungnahme vom 23.06.2022 haben wir mitgeteilt, dass kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Die Planung wird aus raumordnerischer Sicht noch als Innenentwicklung gesehen<sup>1</sup>. Die Inhalte der Stellungnahme vom 23.06.2022 gelten weiterhin.

<sup>1</sup> Diese landesplanerische Bewertung der „Innenentwicklung“ i. S. des LEP HR ist nicht gleichzusetzen mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der „Innenentwicklung“ und ersetzt auch nicht ggf. erforderliche Bewertungen durch die dafür zuständige Behörde.

#### **Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht**

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Prignitz-Oberhavel, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 321

#### **Bindungswirkung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

#### **Berücksichtigung:**

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden in der Begründung aus den genannten Rechtsgrundlagen ermitteln und werden nachfolgend angemessen abwägend berücksichtigt.

### **U1.b)1.1.2 Ziele und Umweltbelange sowie Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung**

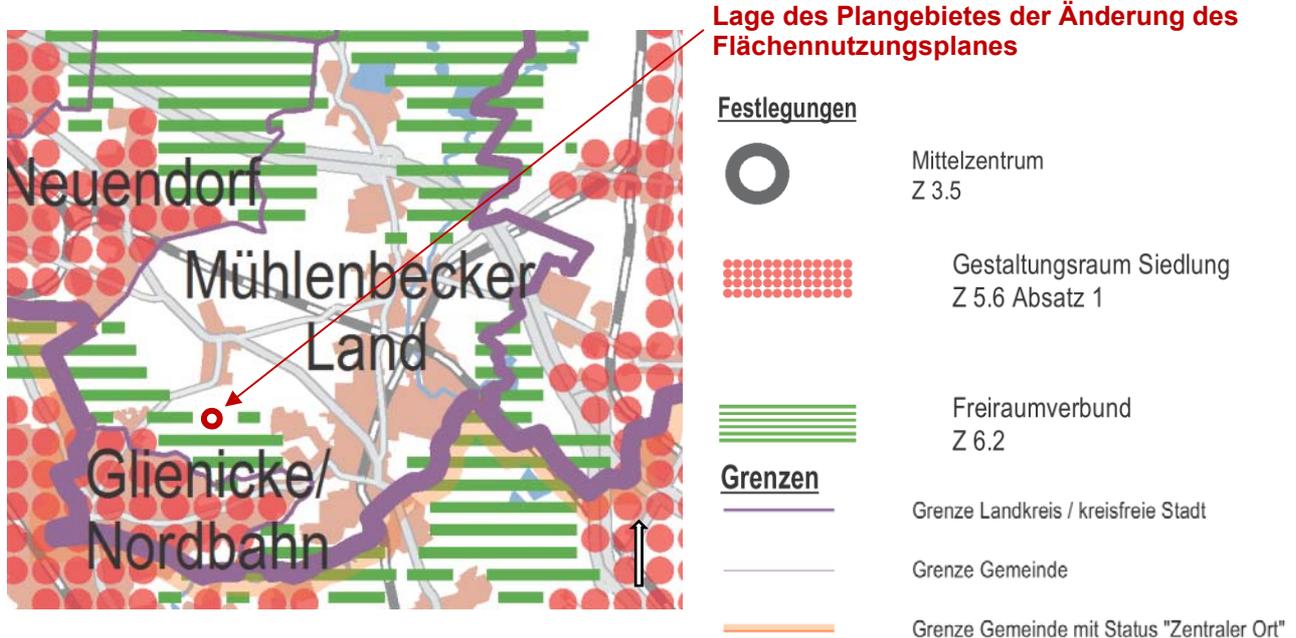
Für das vorliegende Planvorhaben sind insbesondere folgende Erfordernisse der Raumordnung relevant:

- **Zeichnerische Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Gemäß Festlegungskarte des LEP HR kommt der Gemeinde Mühlenbecker Land keine zentralörtliche Funktion zu. Das Gemeindegebiet liegt außerhalb des Entwicklungsraumes Siedlung gemäß Ziel Z 5.6 Absatz 1.

Das Plangebiet liegt auch außerhalb der Flächen des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2.  
Das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Westen, Süden und Osten von Flächen des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2 umgeben.

### Ausschnitt Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)



- **Strukturräume**

#### **Ziel 1.1 LEP HR Strukturräume der Hauptstadtregion**

Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist Bestandteil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

#### **Entwicklungsachsen**

Die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt außerhalb der Entwicklungsachsen

- **Siedlungsentwicklung**

Die Ziele und Grundsätze der Siedlungsentwicklung sind durch die vorliegend geplante Aufforstungsmaßnahme nicht betroffen.

- **Freiraumentwicklung**

#### **Grundsätze zur Freiraumentwicklung aus § 6 LEPro 2007**

(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

(3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

#### **Grundsatz 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung**

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden.

Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

**Ziel 6.2 LEP HR Freiraumverbund**

*(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.*

Berücksichtigung in der vorliegenden Planung:

Die mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 geplanten Eingriffe nach dem Waldgesetz und weiteren Naturschutzrecht werden innerhalb des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes durch die geplante Neuanlage von Wald ausgeglichen. Hierdurch trägt die vorliegende Planung den **Grundsätzen zur Freiraumentwicklung aus § 6 LEPro 2007** und dem **Grundsatz 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung** angemessen Rechnung.

Das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2 LEP HR. Es ist im Westen, Süden und Osten von Flächen des Freiraumverbundes umgeben. **Ziel 6.2 LEP HR** steht der vorliegenden Planung nicht entgegen. Durch die geplante Aufforstungsfläche wird der Freiraumverbund gestärkt.

➤ **Klima, Hochwasser und Energie****Grundsätze zu Klima und Hochwasser aus § 6 LEPro 2007:**

*(1) [...] Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.*

*(5) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden.*

**Grundsätze 8.1 LEP HR Klimaschutz, Erneuerbare Energien**

*(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen*

*– eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,*

*– eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.*

*(2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffspeicher zur CO<sub>2</sub>-Speicherung erhalten und entwickelt werden.*

**Grundsätze 8.3 LEP HR Anpassung an den Klimawandel**

*Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.*

Berücksichtigung in der vorliegenden Planung:

Die geplante Aufforstungsmaßnahme im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den Grundsätzen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel angemessen Rechnung.

Insbesondere mit Blick auf die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Anzahl von heißen Tagen und Nächten in den Sommermonaten kommt dem Wald als Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Zur Berücksichtigung des rückläufigen Wasserdargebots durch Niederschlagswasser sowie zur Erhöhung der Biodiversität und CO<sub>2</sub>-Speicherung sind im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" Festsetzungen zum Anpflanzen gebietsheimischer standortgerechter Laubgehölze geplant.

**Anpassung der vorliegenden Planung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung**

Auf Grund der vorstehend dargelegten Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wird davon ausgegangen, dass diese der vorliegenden Planung nicht entgegenstehen.

**Hinweise der Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg**

Das **Landesamt für Bauen und Verkehr** teilte zum Vorentwurf der Bauleitplanung mit Schreiben vom 27.04.2023 mit:

*den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.*

*Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.*

*Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Ein Anschluss der Teilfläche 1 an den übrigen ÖPNV besteht ebenfalls an der Glienicker Straße („Schildow, Glienicker Str.“).*

### Luftfahrt

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

## U1.b)1.2 Regionalplanung

### U1.b)1.2.1 Fachgesetze und Fachpläne

- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (ReP-RW) Satzungsbeschluss vom 24. November 2010 und Teilgenehmigung (ohne Windenergie und Vorbehaltsgebiet Nr. 65 „Velten“ vom 14.02.2012)
- Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Satzungsbeschluss vom 21. November 2018  
(Hinweis: Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 21. November 2018 als Satzung beschlossen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat den Regionalplan im Juli 2019 genehmigt. Ausgenommen hiervon ist das Kapitel "Windenergienutzung" Der Plan tritt erst mit Bekanntmachung in Kraft.)
- Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 8. Oktober 2020 (mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten)

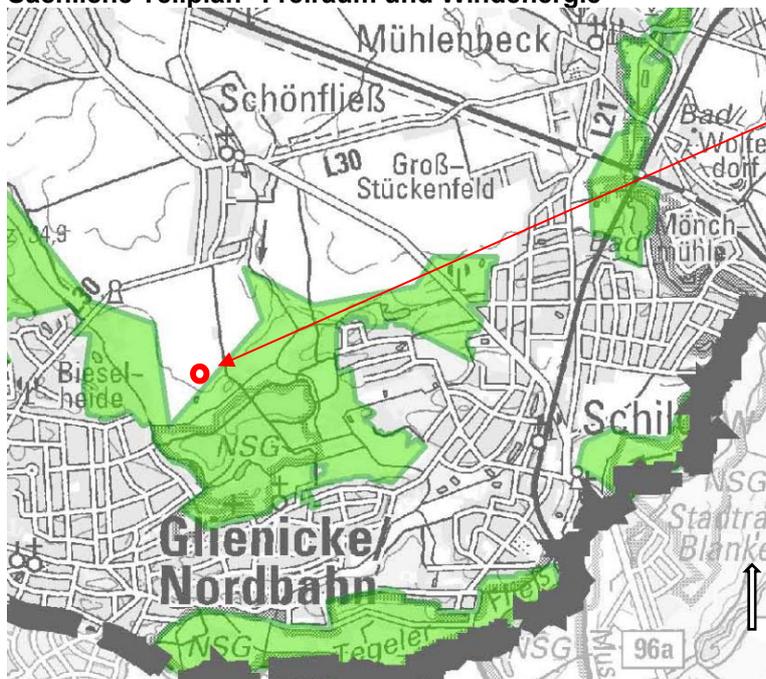
### U1.b)1.2.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung

Der **Sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“** vom 21.11.2018 wurde am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung genehmigt, tritt aber erst nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Es handelt sich bis zum In-Kraft-Treten um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

Der **Sachliche Teilplan "Freiraum und Windenergie"** der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel enthält für den Bereich des Plangebietes folgende Darstellungen:

#### Ausschnitt Festlegungen

#### Sachliche Teilplan "Freiraum und Windenergie"



**Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Vorranggebietes Freiraum (1.1(Z)) gemäß dem Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie".

#### Auszug Legende

##### Festlegungen:

Vorranggebiet "Freiraum" (1.1 (Z))

Der **Sachliche Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte"** vom 8. Oktober 2020 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten. Nach dem Ziel des sachlichen Teilplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" ist der OT Mühlenbeck Grundfunktionaler Schwerpunkt in der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Hierzu sind folgende Grundsätze festgelegt:

### **G 2 Sicherung und Stärkung der Bündelungsfunktion**

*Die Bündelungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden. Die zusätzlichen Wohnbauflächen sollen dem Versorgungskern räumlich zugeordnet werden. Publikums- und kundenintensive Einrichtungen sollen hier ihren Standort haben bzw. mit ihrem Standort zu einer Stärkung der Versorgungskerne beitragen.*

### **G 3 Sicherung und Entwicklung der Verknüpfungsfunktion**

*Die Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte, insbesondere der Versorgungskerne, soll für alle Bevölkerungsgruppen gesichert und bedarfsgerecht verbessert werden. Die Verknüpfungen im öffentlichen Verkehr und zwischen den Verkehrsträgern, insbesondere der Zugang zum SPNV, sollen gesichert, gestärkt und entwickelt werden. Die Anbindung an die Mittelzentren sowie die Metropole Berlin soll in guter Qualität abgesichert werden.*

### Berücksichtigung:

Die vorliegend geplante Aufforstungsmaßnahme im OT Schönfließ steht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

Die weiteren o. g. Regionalplanungen enthalten in Bezug auf das hier vorliegende Plangebiet keine relevanten Darstellungen.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel** teilte zum Vorentwurf der Bauleitplanung mit Schreiben vom 25.04.2023 mit:

*Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:*

- *Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)*
- *Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018*
- *Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)*

*Der Bebauungsplan und die zu verändernden Flächennutzungsplan sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **vereinbar**.*

#### **Begründung:**

*Der vorliegende Bebauungsplan GML Nr.51 hat die Schaffung reines Wohngebiet auf einer Teilfläche sowie den Erhalt und die Entwicklung des Waldbestandes auf der restlichen Fläche im Plangebiet im OT Schildow (Teilfläche 1} und die Neuanlage von Wald durch Aufforstung auf der Ergänzungsfläche im OT Schönfließ (Teilfläche 2) zum Inhalt. Teilfläche 1 befindet sich ca. 600m entfernt vom Ortskern Schildow und beträgt ca. 1,08 ha. Die Aufforstung auf Teilfläche 2, gelegen im Süden des OT Schönfließ westlich des Kindelweges, soll den Ausgleich nach dem Waldgesetz für die in Anspruch genommene Waldfläche gewährleisten. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.*

*Bereits in der regionalplanerischen Stellungnahme zur Zielfrage im Juni 2022 wurde der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans behandelt und als vereinbar mit den Erfordernissen der Regionalplanung bewertet. Diese Einschätzung gilt weiterhin.*

## **U1.b) 2. Kommunale Bauleitplanung, Landschaftsplanung und Konzepte**

---

### **U1.b) 2.1 Fachgesetze und Fachpläne**

---

#### **Rechtliche Grundlagen**

#### §8(2,3) Baugesetzbuch (BauGB)

*"(2) Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.*

*(3) Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird."*

## §1(6) Baugesetzbuch (BauGB)

"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ... 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... g) die Darstellungen von Landschaftsplänen ..."

BNatSchG, BbgNatSchAG

**Einschlägige Fachpläne und Konzepte** (siehe unter <https://www.muehlenbecker-land.de>)

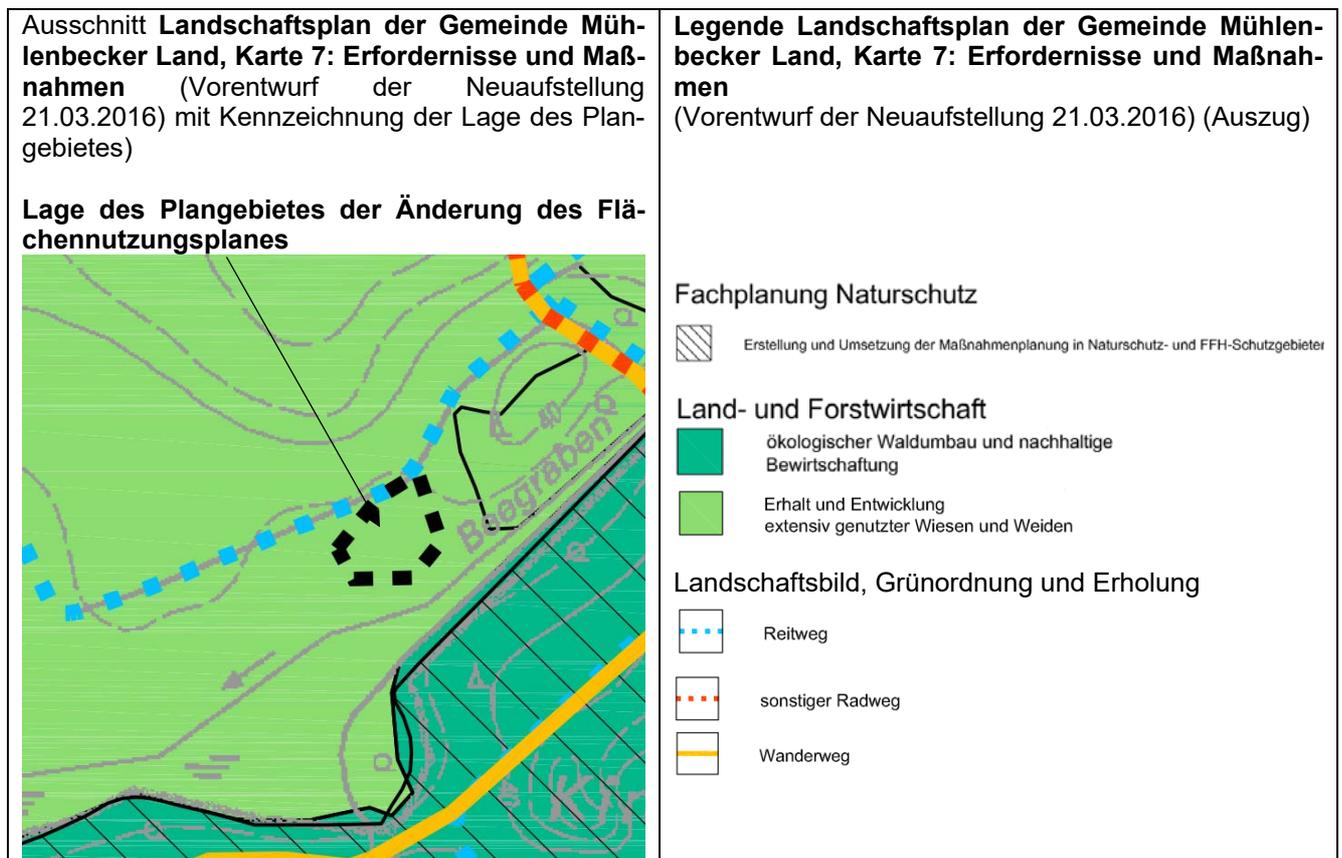
- **Landschaftsplan**

- Parallel in Aufstellung befindlicher **Bebauungsplan GML Nr. 51** "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"
- **Interkommunales Verkehrskonzept Niederbarnimer Fließlandschaft Glienicke – Mühlenbecker Land – Birkenwerder – Hohen Neuendorf** (Gertz Gutsche Rügenapp GbR, Berlin und Urban Expert, Berlin, 29.10.2021) (für die geplante Anpflanzung von Wald nicht relevant)
- **Lärmaktionsplan für die Gemeinde Mühlenbecker Land**, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 08.01.2020 (siehe unter U1.b)13.1)
- **Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Mühlenbecker Land** (seecon Ingenieure GmbH, Hortensienstraße 29, 12203 Berlin, 30.03.2018)
- Projekt „ZENAPA“ (Zero Emission Nature Protection Areas) **Klimaschutzprojekt im Naturpark Barnim**

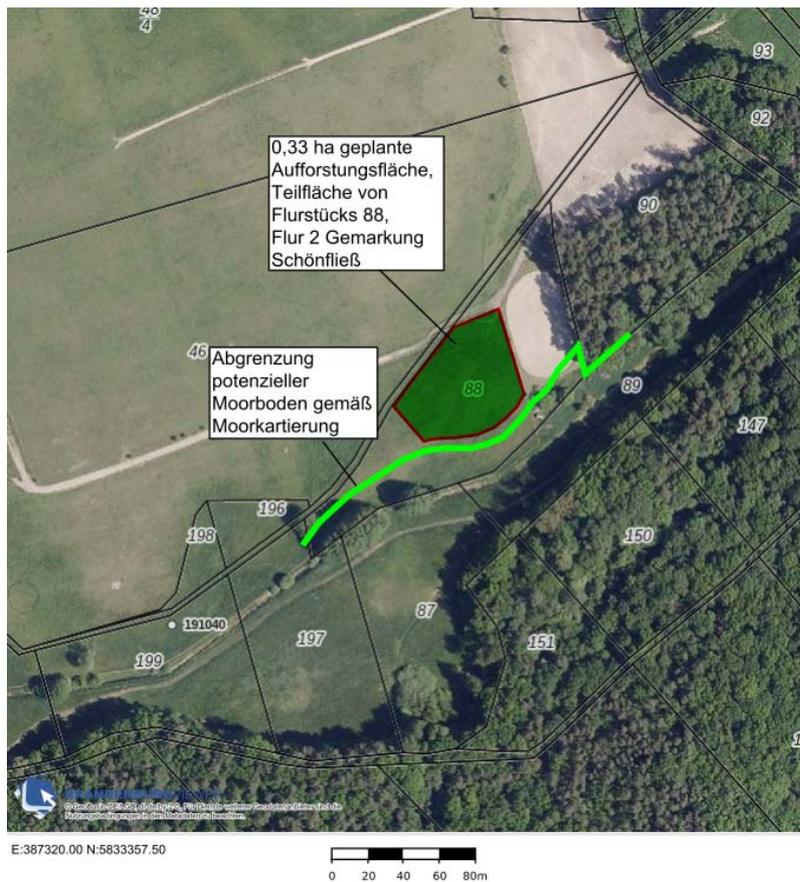
### U1.b)2.2 Berücksichtigung des Landschaftsplanes in der vorliegenden Bauleitplanung

Die Gemeinde Mühlenbecker Land hatte mit der Neuaufstellung eines Landschaftsplanes begonnen, da der bisherige Landschaftsplan durch vorangeschrittene Entwicklungen überholt ist.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land, Karte 7: Erfordernisse und Maßnahmen** (Vorentwurf der Neuaufstellung 21.03.2016) enthält für den Planbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Darstellung:



## Luftbild und Liegenschaftskarte 2022



Im Vorentwurf des Landschaftsplanes 2016, Karte 7 Erfordernisse und Maßnahmen, ist das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (geplante Aufforstungsfläche) als Fläche für den Erhalt und die Entwicklung extensiv genutzter Wiesen und Weiden dargestellt.

In der Bestandsnutzung 2022/2023 umfasst die geplante Aufforstungsfläche eine Intensivweidefläche für die Pferdehaltung.

Die östlich der geplanten Aufforstungsfläche gelegene vegetationsfreie Laufanlage für Reitpferde und der sich hieran weiter östlich anschließende Wald sind im Landschaftsplan ebenfalls als Fläche für den Erhalt und die Entwicklung extensiv genutzter Wiesen und Weiden dargestellt.

Für den Graben südlich der geplanten Aufforstungsfläche sind im Vorentwurf des Landschaftsplanes keine Erfordernisse und Maßnahmen dargestellt.

### **Berücksichtigung der Entwicklungsziele von Natur und Landschaft bei der geplanten Aufforstungsfläche** (siehe hierzu auch U1.b)3 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht)

Die geplante Aufforstungsfläche schirmt die bestehende Laufanlage der Reitpferde in Richtung des Landschaftsraumes ab. Im Zusammenwirken mit den weiter südlich und östlich vorhandenen Waldflächen schafft die geplante Aufforstung ein ergänzendes Trittsteinbiotop und trägt zur Erhöhung des Struktureichtums und der Biodiversität der Landschaft bei.

Die Grünlandflächen mit Niedermoorboden im Bereich des Grabens sind nicht von der geplanten Aufforstung erfasst und bleiben erhalten.

Der vorhandene privat genutzte Reitweg nördlich der geplanten Aufforstungsfläche, der im Landschaftsplan dargestellt ist, ist von der geplanten Aufforstungsmaßnahme nicht betroffen und weiterhin nutzbar.

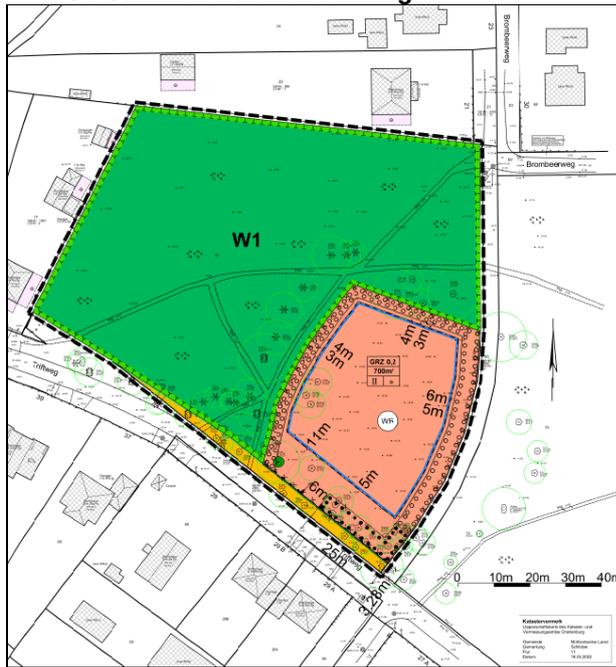
### **U1.b)2.3 Berücksichtigung des Parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" in der vorliegenden Bauleitplanung**

Parallel zur hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ".

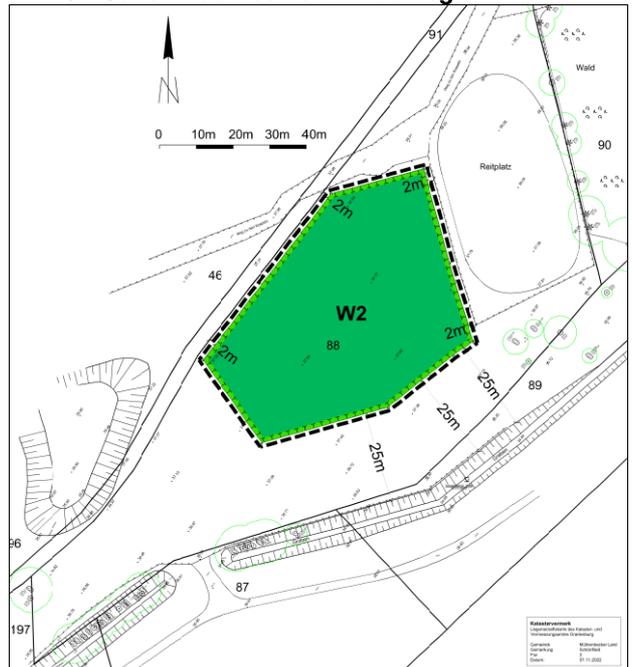
Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplanes GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen geplant.

**Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" gemäß §9 BauGB i.V.m. BauNVO, BbgBO und §8(2) LWaldG, Entwurf Juni 2023**

**Planzeichnung Teilfläche 1 – OT Schildow nördlich Triftweg**



**Planzeichnung Teilfläche 2 – OT Schönfließ westlich Kindelweg**



**Planzeichenerklärung**

<p><b>Art der baulichen Nutzung</b> §9(1)1. BauGB reines Wohngebiet § 3 BauNVO</p> <p><b>Maß der baulichen Nutzung</b> (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)</p> <p><b>GRZ 0,2</b> Grundflächenzahl (§16 BauNVO)</p> <p><b>II</b> Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§16 BauNVO)</p> <p><b>Bauweise, Baugrenzen</b> (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)</p> <p>offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO) Baugrenze §23 Abs.1 und 3 BauNVO</p> <p><b>Verkehrsflächen</b> §9(1)11. BauGB private Straßenverkehrsfläche</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB)</p> <p>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p> <p>Einfahrtbereich</p> <p><b>Flächen für Landwirtschaft und Wald</b> Flächen für Wald §9(1) Nr.18 BauGB</p> <p><b>W1 W2</b> Bezeichnung von Teilflächen</p>	<p><b>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p><b>Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)</p> <p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)</p> <p>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB)</p> <p>zu erhaltender Baum (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB)</p> <p><b>Sonstige Planzeichen</b></p> <p>Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)</p> <p>Mindestmaß für die Größe von Baugrundstücken §9 Abs.1 Nr.3 BauGB, hier: mindestens 700m<sup>2</sup></p>	<p>Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs.5 Nr.3 BauGB)</p> <p><b>Nutzungs-Schablone</b></p> <p>Grundflächenzahl (§16 BauNVO)</p> <p><b>GRZ 0,2</b></p> <p>Mindestgrundstücksgröße (§9 Abs.1 Nr.3 BauGB)</p> <p>offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO)</p> <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl (§16 BauNVO)</p> <p><b>Hinweisliche Darstellung</b></p> <p>3m Bemalung Maßangabe in Meter</p> <p><b>Darstellungen der Plangrundlage</b></p> <p>vorhandene Flurstücksgrenze</p> <p>vorhandene Flurstücksnummer</p> <p>vorhandene Zäunung</p> <p>vorhandene Böschung</p> <p>vorh. Baum mit Angabe Stammumfang / Kronendurchmesser</p> <p>vorh. Karaldeckel / RW-Einlauf</p> <p>vorh. Geländehöhe in m über NHN</p> <p>Weg unbefestigt</p> <p>Wald</p>
--	--	---

**Textliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB i.V.m. BauNVO, BbgBO und §8 Abs.2 LWaldG**

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung (§9 BauGB, BauNVO)**

**Reines Wohngebiet gemäß §3 BauNVO**

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzten Baugebietsflächen des **reinen Wohngebietes WR** gemäß §3 BauNVO wird festgesetzt:

(1) Allgemein zulässig sind Nutzungen nach §3 Abs. 2 BauNVO. Das sind:

1. Wohngebäude,
  2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.
- (2) Gem. §1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, dass folgende Ausnahme nach §3 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§9 BauGB, BauNVO)**

**2.1 Grundflächenzahl (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO)**

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzte Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird festgesetzt:  
**Grundflächenzahl: GRZ 0,2**

**2.2 Zahl der Vollgeschosse (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)**

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzte Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird festgesetzt:  
**Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: II**

**2.3 Höhe baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)**

Die Höhe baulicher Anlagen wird für das in der Planzeichnung festgesetzte reine Wohngebiet mit maximal 53,0 m über NHN im DHHN 2016 festgesetzt.

Durch technische Anlagen (z. B. Ab- oder Zuluftrohre, Schornstein, Antennen) oder durch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (z. Solarthermieanlagen, Photovoltaikanlagen) darf diese Höhe um maximal 1,5 m überschritten werden.

**3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2. BauGB, BauNVO)**

(1) In der gemäß Planzeichnung festgesetzten Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird eine offene Bauweise gemäß §22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

(2) Garagen einschließlich Carports sowie Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind im Bereich von 5m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie des Triftweges unzulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

**4. Mindestgrundstücksgröße (§9 Abs.1 Nr.3 BauGB, BauNVO)**

Es wird eine Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke von 700 m<sup>2</sup> festgesetzt.

**5. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In dem in der Planzeichnung festgesetzten reinen Wohngebiet ist höchstens eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise kann eine zweite Wohnung zugelassen werden, wenn sie höchstens ein Drittel der Geschossfläche des Wohngebäudes einnimmt.

**6. Versickerung von Niederschlagswasser (§9 Abs.1 Nr.14. BauGB)**

Das von den bebauten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zurückzuhalten bzw. zu versickern.

**7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB i. V. m. §1a Abs.3 BauGB)

**7.1 Flächige Gehölzpflanzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen (§9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB)**

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelung im Plangebiet ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB eine dichte Gehölz- und Strauchpflanzung zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

- je 1m<sup>2</sup> der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB ein Stück standortgerechter gebietsheimischer Strauch

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

**7.2 Erhalt von Bäumen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt (§9 Abs.1 Nr. 25.b) BauGB**

Zur Vermeidung von Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.b) BauGB heimische standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30cm, gemessen in 1,3m Höhe, zu erhalten.

**7.3 Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Innerhalb des geplanten reinen Wohngebietes sind für Grundstückszufahrten und Stellplätze Befestigungen nur mit einem dauerhaft wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig.

**7.4 Durchschlupffähige Einfriedungen (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Im Plangebiet sind Einfriedungen so herzustellen, dass über Gelände Öffnungen als Durchschlupf für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger mit einem lichten Öffnungsmaß von mindestens 10cm im Durchmesser und einer Anzahl von mindestens 1 Stck. je lfd. m vorhanden sind.

**Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald (§8 Abs.2 LWaldG) und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 i. V. m. §1a Abs.3 BauGB)**

**8.1 Herstellung einer abgestuften Waldrandbepflanzung sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften auf der Fläche W1 (Teilfläche 1 des Plangebietes, Gemarkung Schildow, Flur 11, Flurstück 19 teilw.)**

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W1 mit Ausnahme der Waldwege wie folgt zu unterpflanzen:

- je 25 m<sup>2</sup> der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Laubbaum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher heimischer standortgerechter Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde sowie

- angrenzend an die Fläche des geplanten reinen Wohngebietes in einer Breite von 3m:

je 1,5 m<sup>2</sup> der zu bepflanzenden Fläche Pflanzung eines Strauches heimischer standortgerechter Arten (Forstbaumschulware, z. B. Hasel, Salweide, Schwarzer Holunder, Feldahorn, Eingrifflicher Weißdorn, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Blutroter Hartriegel, Schlehe und Hundsrose) Die Anpflanzungen innerhalb des Waldes sind mit einem Verbisschutz zu umgeben.

**8.2 Aufforstung auf der Fläche W2 (Teilfläche 2 des Plangebietes, Gemarkung Schönfließ, Flur 2, Flurstück 88 teilw.)**

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W2 wie folgt als Wald anzupflanzen:

(1) Zur Entwicklung eines Waldsaumes ist in einem Abstand von 1m zur Plangebietsgrenze von Teilfläche 2 eine die gesamte Teilfläche 2 einfassende Reihe aus heimischen standortgerechten Sträuchern (wie Blutroter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Hasel, Schwarzer Holunder) mit 0,80 Meter Pflanzabstand (Forstbaumschulware) zu pflanzen.

(2) Zur Entwicklung eines Waldsaumes ist in einem Abstand von 3m zur Plangebietsgrenze von Teilfläche 2 eine die gesamte Teilfläche 2 einfassende Reihe aus heimischen standortgerechten Bäumen 2. Ordnung (wie Salweide, Traubenkirsche, Eberesche) mit 0,80 Meter Pflanzabstand (Forstbaumschulware) zu pflanzen.

(3) Zur Entwicklung eines standortgerechten Laubwaldes ist in einem Abstand von 5m zur Plangebietsgrenze ein forstlicher Pflanzverband von zwei Meter Reihenabstand und 0,80 Meter Pflanzenabstand (Forstbaumschulware) heimischer standortgerechter Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde zu pflanzen.

(4) Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist mit einem forstlichen Knotengeflecht mittlere Ausführung, Höhe 1,80 m gegen Wildverbiss zu schützen.

## **II. Örtliche Bauvorschriften gemäß §87 Abs.1 BbgBO**

(1) Straßenseitige Grundstückseinfriedungen sind im Plangebiet nur mit einem Öffnungsanteil von mindestens 50% der Ansichtfläche zulässig. Hecken als Grundstückseinfriedungen sind zulässig.

(2) Die Anlage von Schottergärten ist im Plangebiet unzulässig.

## **III. Kennzeichnungen gemäß §9 Abs.5 BauGB**

Die geplante Fläche des reinen Wohngebietes ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel (ALKAT OHV) unter der Nummer 033665 2538 als Altablagerung (Betriebszeit 1975-1980, Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll) registriert.

## **IV. Nachrichtliche Übernahme gemäß §9 Abs.6 BauGB**

(1) Für das Plangebiet gilt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für das Plangebiet außerhalb festgesetzter Waldflächen gilt die Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Teilfläche 2 des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim.

(4) Die Teilflächen 1 und 2 des Plangebietes liegen innerhalb des Naturparks Barnim.

## **V. Hinweise zum Artenschutz**

### **Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna, Fledermäuse) auf der Teilfläche 1 des Plangebietes**

Sollten Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich werden, sind die zu beseitigenden Gehölze zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna, Fledermäuse) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten (Avifauna) oder Rückzugsräume (Sommerquartiere Fledermäuse) geschützter Arten in den betroffenen Gehölzen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

### **Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna) auf der Teilfläche 2 des Plangebietes**

Sollten in der Teilfläche 2 des Plangebietes Eingriffe in die Vegetation /Flächenumbruch während der Brutsaison der Bodenbrüter (ab Anfang März und endet bis Anfang September) erforderlich werden, sind die betreffenden Flächen zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten in den betroffenen Flächen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

## **VI. Hinweise zum Wald**

Die auf Teilfläche 1 festgesetzte Waldfläche wird durch die untere Forstbehörde als Forstabteilung Abt. 1207, NEF 19 mit der Waldfunktion 31 „lokaler Klimaschutzwald“ geführt.

## **U1.b)2.4 Berücksichtigung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Mühlenbecker Land sieht für den Bereich **Entwicklung / Raumordnung** folgende Maßnahmen vor, die in der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt berücksichtigt werden.

### **Maßnahme gemäß Klimaschutzkonzept**

#### **1 Flächen für Ersatzpflanzungen**

##### **Ziel: Findung von Kompensationsflächen für Ersatzmaßnahmen**

Eingriffe in die Natur und Landschaft sollen vermieden bzw. wenn sie nicht vermeidbar sind, minimiert werden. Falls sie nicht vermeidbar ist, müssen diese durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Dafür sollten auf dem Gemeindegebiet Kompensationsflächen gefunden werden, auf denen bei Bedarf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können. Dies hat den Vorteil, dass Naturschutzmaßnahmen gebündelt auf bestimmten Flächen vorgenommen werden und nicht weit verstreut im Raum erfolgen. Beispielsweise können Kompensationsmaßnahmen auch vor Eingriffen umgesetzt werden und in einer Art Sparbuch angehäuft und später abgebucht werden. Dabei werden die Eingriffe bestimmten bereits vollzogenen Maßnahmen oder Flächen zugeordnet.

Schlussendlich werden mit den Ersatzpflanzungen auch CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gemeindegebiet kompensiert.

## **Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung**

### **Findung von Kompensationsflächen für Ersatzmaßnahmen**

- Lage der geplanten Waldfläche, die gemäß dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 als Kompensationsfläche für Eingriffe nach dem Waldgesetz und in Natur und Landschaft dienen soll, innerhalb des Gemeindegebietes.

Die geplante Neuanlage von Wald im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den Grundsätzen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel angemessenen Rechnung. Insbesondere mit Blick auf die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Anzahl von heißen Tagen und Nächten in den Sommermonaten kommt dem Wald als Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Zur Berücksichtigung des rückläufigen Wasserdargebots durch Niederschlagswasser sowie zur Erhöhung der Biodiversität und CO<sub>2</sub>-Speicherung sind im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 Festsetzungen zu Laubholzpflanzungen und zu den hierfür zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Arten für die anzupflanzende Waldfläche im Plangebiet geplant.

### **U1.b)2.5 Berücksichtigung des Projektes „ZENAPA“ (Zero Emission Nature Protection Areas) Klimaschutzprojekt im Naturpark Barnim**

---

#### **Zielsetzung des Projekt „ZENAPA“**

Das Projekt zielt auf die CO<sub>2</sub>e-Neutralität von Großschutzgebieten, u. a. Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks und deren umliegende Regionen ab. Wesentliche Vorgabe ist die Umsetzung der nationalen und europaweiten Klimaschutzziele (CAP 2020 und CPP 2050), unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen Biodiversitäts- und Bioökonomiestrategien.

Weiterhin werden die folgenden Projektziele verfolgt:

- Ausgleich konkurrierender Interessen zwischen Klimaschutzmaßnahmen sowie Natur- und Umweltverträglichkeit im Raum durch eine regionale Klimaschutzstrategie und zugeordneten pragmatischen Maßnahmen,
- Entwicklung einer Ombudsfunktion in den Bereichen Klimaschutz und Biodiversität der Großschutzgebiete für den ländlichen Raum sowie für semiurbane Räume,
- Transformation von Naturschutz- bzw. Großschutzgebietsregionen hin zu Klimaschutzregionen mit freiwillig vereinbarten Klimaschutzziele (auf Basis von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten),
- Ausgleich der Wirkung z. B. von „klimarelevanten“ Verboten im Großschutzgebiet durch die Einbindung und Weiterentwicklung der umgebenden Region,
- Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung und Reduktion von Verlusten entlang der klimawirksamen Wertschöpfungsketten,
- Implementierung von Maßnahmen mit Klimaschutz- und Biodiversitätseffekten in Großschutzgebietsregionen.

Die Basis für die Zielerreichung und somit für die konkrete Maßnahmenumsetzung (u. a. Effizienz- und Dämmmaßnahmen, LED-Straßenbeleuchtung, E-Mobilität, KWK-Anlagen zur Versorgung öffentlicher Gebäude, Nahwärmeversorgung auf HHS-Basis) bilden die Analysen und Ergebnisse der erstellten Klimaschutzmasterpläne bzw. der Konzepte zur energetischen Sanierung von Quartieren in den Großschutzgebieten und den umliegenden Regionen. Hier fließen stets Biodiversitätsaspekte in die Konzepterstellung ein.

#### **Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung**

Das Plangebiet liegt im Naturpark Barnim. Da vorliegend die Anpflanzung einer Waldfläche und hierfür die Änderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes von Fläche für die Landwirtschaft in Wald geplant ist, trägt die vorliegende Planung den Zielen des Projekt „ZENAPA“ angemessenen Rechnung.

### **U1.b) 3. Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht**

---

#### **U1.b) 3.1 Rechtliche Grundlagen**

---

- §1(6) Baugesetzbuch (BauGB)

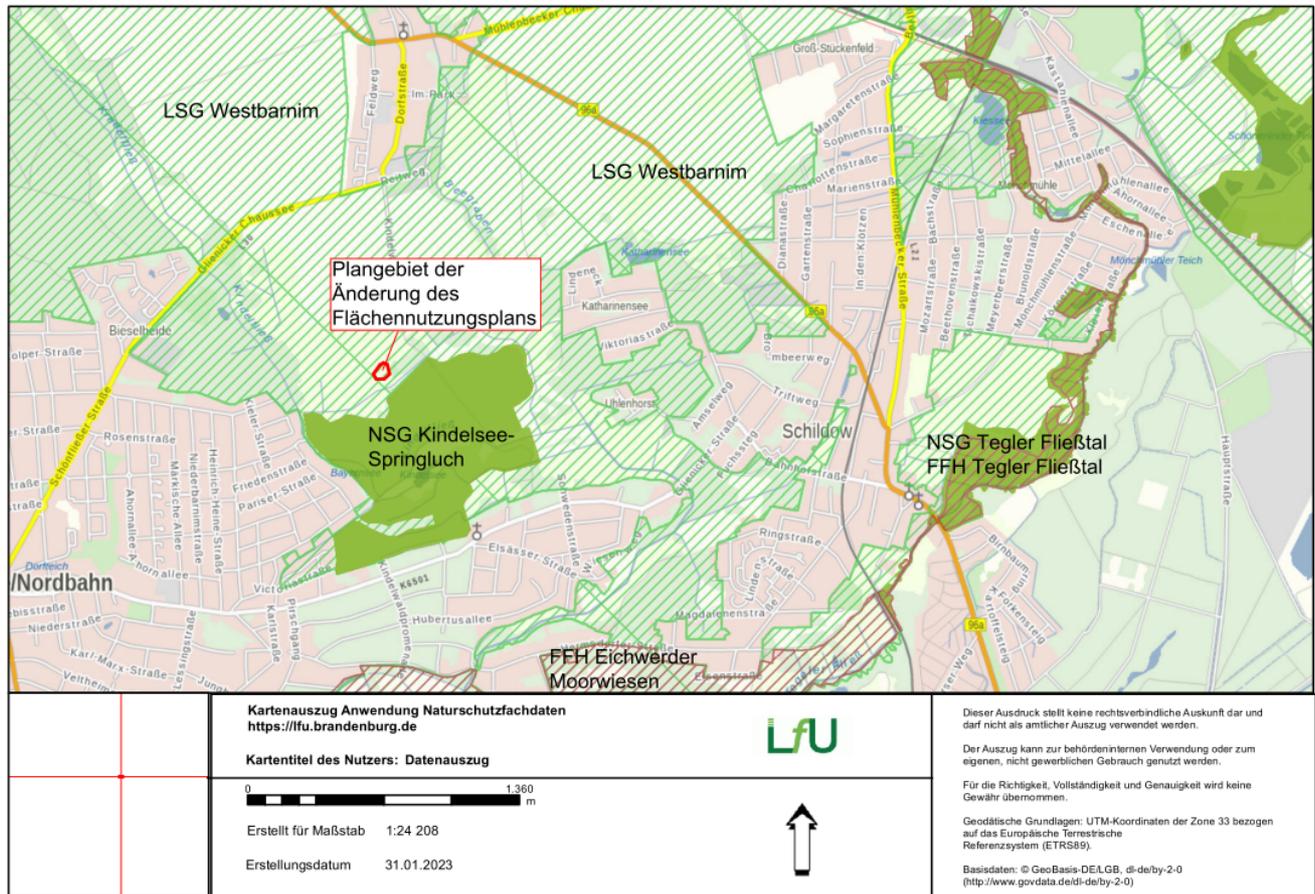
*"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ... 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,"*

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)  
insbesondere

*§ 23 Naturschutzgebiete, § 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente, § 25 Biosphärenreservate, § 26 Landschaftsschutzgebiete, § 27 Naturparke, § 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“, § 32 Schutzgebiete, § 33 Allgemeine Schutzvorschriften, § 36 Pläne*

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) – insbesondere:
  - § 14 Gebietsbekanntmachung, Erhaltungsziele, Berichte (zu § 32 Absatz 1 und 4 BNatSchG)
  - § 15 Schutz Europäischer Vogelschutzgebiete

### U1.b)3.2 Übersicht Schutzgebiete



### U1.b)3.3 Betroffenheit von Schutzgebieten nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiete)

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Vogelschutzgebiet** oder einem Schutzgebiet nach der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind in Bezug auf das vorliegende Plangebiet folgende Gebiete mit folgenden Entfernungen zum Plangebiet:

- FFH Eichwerder Moorwiesen südlich des Plangebietes ca. 1,4 km entfernt
- FFH Tegler Fließtal südöstlich des Plangebietes ca. 2,3 km entfernt

Die vorliegend geplante Neuanlage von Wald verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Natura-2000-Gebiete.

### U1.b)3.4 Betroffenheit von Schutzgebieten nach nationalem Recht

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Naturschutzgebiet**, **Nationalpark** oder **Biosphärenreservat**. Im Plangebiet sind keine **Naturdenkmale**, **geschützten Landschaftsbestandteile** oder **geschützten Biotope** nach BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG vorhanden.

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im **Landschaftsschutzgebiet Westbarnim**. (siehe hierzu unter U1.b)3.5)

Das **Naturschutzgebiet NSG Kindelsee-Springluch** ist in südöstlicher Richtung ca. 50m vom Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes entfernt. (siehe hierzu unter U1.b)3.6)

Das Plangebiet liegt, ebenso wie große Teile des Gemeindegebietes Mühlenbecker Land im **Naturpark „Barnim“**. Die vorliegend geplante Neuanlage von Wald entspricht den Schutz- und Entwicklungsziele im Naturpark Barnim.

### **U1.b)3.5 Berücksichtigung der Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim**

Gemäß **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim"** des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10.07.1998 (Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20; Teil II - Verordnungen; vom 06.08.1998, S.482, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]) dient das Landschaftsschutzgebiet Westbarnim folgenden Schutzzwecken, die durch die geplante Aufforstung im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt berücksichtigt werden:

#### **§ 3 Schutzzweck**

##### **Schutzzweck ist**

1. *die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere*
  - a. *der Funktionsfähigkeit der Böden durch den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,*
  - b. *der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes durch Sicherung und Wiederherstellung einer weitestgehend unbeeinträchtigten Grundwasserneubildung sowie einer naturnahen Entwicklung der Quellen, Stand- und Fließgewässer einschließlich der angrenzenden Uferbereiche und Verlandungszonen,*
  - c. *der Reinhaltung und Verbesserung der Luft sowie der Erhaltung und der Stabilisierung des Regional- und Lokalklimas auf Grund der besonderen Bedeutung als Klimaausgleichsfläche für den Ballungsraum Berlin zwischen den Siedlungsachsen Berlin-Oranienburg und Berlin-Bernau-Eberswalde,*
  - d. *der Förderung naturnaher Wälder, wie z. B. der Bruchwälder, der grundwassernahen Niederungswälder sowie der Buchen- und Kiefern-Traubeneichen-Wälder in einem zusammenhängenden, weitgehend naturnah ausgebildeten und strukturierten Waldökosystem,*
  - e. *der kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie ehemalige Rieselfelder, Trockenrasen, Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitär bäume, Äcker, Lesesteinhaufen, Feldsölle, Kopfweiden sowie Alleen und Streuobstbestände in ihrer vielfältigen und typischen Ausbildung,*
  - f. *einer weiträumigen, strukturreichen und weitgehend ungestörten Landschaft als Lebensraum einer artenreichen, hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere seltener, gefährdeter Säugetier-, Greif- und Großvogelarten,*
  - g. *der noch weitgehend intakten und unterschiedlich ausgebildeten Moore in ihrer Funktion als Wasserspeicher und als Lebensraum seltener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,*
  - h. *der Bedeutung des Gebietes im überregionalen Biotopverbund als Ost-West-Brücke zwischen dem Bernauer Wald- und Seengebiet und der Zehdenick-Spandauer Havelniederung sowie als Nord-Süd-Brücke entlang der Panke und des Tegeler Fließes im länderübergreifenden Biotopverbund zwischen Berlin und Brandenburg,*
  - i. *der Pufferfunktion für die im Gebiet liegenden Naturschutzgebiete;*

#### **Berücksichtigung:**

Die im Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Aufforstung steht dem Schutzzweck Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aus folgenden Gründen nicht entgegen:

Die geplante Aufforstungsfläche ist eine Grünlandfläche, die als Intensivweide durch die Pferdehaltung genutzt wird. Daher hat die Fläche eine geringe Biotopwertigkeit. Sie umfasst keine FFH-Lebensraumtypen, geschützte oder hochwertige Biotope oder Böden. (siehe unter U2.a)4)

Wegen der Nutzung der geplanten Aufforstungsfläche als Intensivweide für die Pferdehaltung ist mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten bodenbrütender Vogelarten hier nicht zu rechnen. Durch die geplante Aufforstung werden auch keine anderen Verstöße gegen Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG (Artenschutz) ausgelöst. (siehe Fachbeitrag Artenschutz)

Die Funktionsfähigkeit des Bodens wird durch die geplante Aufforstung nicht beeinträchtigt. Eine Überbauung, Verdichtung oder der Abbau sind mit der Aufforstung nicht verbunden. Durch Beschattung und Minderung der Windgeschwindigkeit wirkt die geplante Aufforstung der Erosion des Bodens entgegen.

Die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes wird durch die geplante Aufforstung nicht beeinträchtigt.

Die geplante Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen beeinträchtigt nicht die Grundwasserneubildung. Quellen, Stand- und Fließgewässer einschließlich der angrenzenden Uferbereiche und Verlandungszonen sind von der geplanten Aufforstung nicht betroffen. Der Graben südlich der geplanten Aufforstungsfläche hat einschließlich seines Uferbereichs (Grabenschulter) zur geplanten Aufforstungsfläche einen Abstand von mehr als 25m.

Die geplante Aufforstung trägt zur Reinhaltung und Verbesserung der Luft sowie der Erhaltung und der Stabilisierung des Regional- und Lokalklimas bei.

Durch die geplante Verwendung gebietsheimischer standortgerechter Gehölze für die geplante Aufforstung trägt die geplante Aufforstung zur Förderung naturnaher Wälder bei und stärkt das strukturierte Waldökosystem.

Kulturabhängige Biotope und Landschaftselemente wie ehemalige Rieselfelder, Trockenrasen, Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitäräume, Äcker, Lesesteinhaufen, Feldsölle, Kopfweiden sowie Alleen und Streuobstbestände sind von der geplanten Aufforstungsmaßnahme nicht betroffen.

Die geplante Aufforstung trägt zu einer weiträumigen und strukturreichen Landschaft als Lebensraum einer artenreichen, hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt bei.

Für die geplante Aufforstung werden keine Moore in Anspruch genommen. Die Lage der geplanten Aufforstungsfläche wurde so gewählt, dass diese außerhalb der in der Moorkartierung des Landes Brandenburg dargestellten Moorböden liegt. (siehe unter U2.a)1)

Durch die geplante Aufforstungsfläche mit einer Größe von 0,33ha wird die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes im überregionalen Biotopverbund als Ost-West-Brücke zwischen dem Bernauer Wald- und Seengebiet und der Zehdenick-Spandauer Havelniederung sowie als Nord-Süd-Brücke entlang der Panke und des Tegeler Fließes im länderübergreifenden Biotopverbund zwischen Berlin und Brandenburg nicht beeinträchtigt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG Kindelsee-Springluch, welches sich in ca. 50m Entfernung südöstlich der geplanten Aufforstungsfläche befindet. Die geplante Aufforstung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Pufferfunktion des LSG Westbarnim für das NSG Kindelsee-Springluch. (siehe unter U1.b)3.6)

### **Schutzzweck ist**

#### **2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere**

- a. *eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des norddeutschen Tieflandes mit ihrem Mosaik aus Abflussrinnen, Mooren, Söllen, Sanderflächen und Binnendünen sowie den Hügeln der Grundmoränen in ihrer typischen Ausbildung,*
- b. *des Wechsels von großen Waldgebieten, eingelagerten Stand- und Fließgewässern und der in unterschiedlicher Weise landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit ihren charakteristischen Kleinstrukturen,*
- c. *der historisch geprägten Siedlungsstrukturen durch Vermeidung der Landschaftszersiedlung und Landschaftszerschneidung;*

#### **Berücksichtigung:**

Durch Abschirmung der bestehenden Laufanlage für Pferde trägt die geplante Aufforstung zur Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes bei.

Die geplante kleine Aufforstungsfläche stärkt die Mosaikstruktur der Landschaft im Nahbereich von Offenlandflächen, Waldgebieten und einem Graben und trägt zur weiteren Entwicklung von charakteristischen Kleinstrukturen bei.

Historisch geprägte Siedlungsstrukturen werden durch die geplante Aufforstung nicht beeinträchtigt. Eine Landschaftszersiedlung oder Landschaftszerschneidung ist mit der geplanten Aufforstungsmaßnahme nicht verbunden.

### **Schutzzweck ist**

#### **3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin, insbesondere**

- a. *einer der Landschaft und Naturausstattung angepassten touristischen Erschließung, vor allem in Waldgebieten und Gewässerbereichen,*
- b. *der Förderung der touristischen Entwicklung im Rahmen der historisch gewachsenen dörflichen Strukturen und der konzeptionellen Einbindung bestehender Einrichtungen wie des Schulwaldes Briesetal,*
- c. *der Entwicklung einer waldgeprägten, naturbetonten Erholungslandschaft auf den ehemaligen Hobrechtsfelder Rieselfeldern auf der Grundlage der vorliegenden Sanierungs- und Gestaltungskonzeption;*

**Berücksichtigung:**

Durch die geplante Aufforstung wird die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin nicht beeinträchtigt.

Einer der Landschaft und Naturlandschaft angepassten touristischen Erschließung steht die geplante Aufforstung nicht entgegen. Durch die geplante Aufforstung wird die Entwicklung einer walddominierten, naturbetonten Erholungslandschaft unterstützt.

**Schutzzweck ist****4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung.****Berücksichtigung:**

Die geplante Aufforstung erfüllt die Anforderung an eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung.

Gemäß **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim"** des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10.07.1998 (Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20; Teil II - Verordnungen; vom 06.08.1998, S.482, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]) bestehen im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim folgende Verbote und Genehmigungsvorbehalte, von denen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt betroffen ist:

**§ 4 Verbote, Genehmigungsvorbehalte**

*(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:*

- 1. Trockenrasen, Zwergstrauchheiden, insbesondere in ihrer regionaltypischen Ausprägung als trockene Sandheiden, und Binnendünen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;*
- 2. Niedermoorstandorte umzubereiten oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;*
- 3. Kleingewässer nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;*
- 4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, Streuobstbestände, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze oder Ufervegetation sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen. Dies betrifft nicht die Anlage und Erweiterung von Lesesteinhaufen.*

*(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung.*

*Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,*

- 1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;*
- 2. Bodenbestandteile abzubauen, die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;*
- 3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;*
- 4. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;*
- 5. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege sowie der aufgrund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;*
- 6. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;*
- 7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;*
- 8. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;*
- 9. Röhrichte außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren.*

*(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.*

*(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.*

**Berücksichtigung:**

Die geplante Aufforstung verstößt wie folgt nicht gegen Verbote gemäß §4(1) der Schutzgebietsverordnung: Von der geplanten Aufforstung auf bisheriger Intensivweidefläche sind keine Trockenrasen, Zwergstrauchheiden oder Binnendünen betroffen.

Für die geplante Aufforstung wurde eine Fläche außerhalb des Bereiches mit Moorboden ausgewählt, der am südlich gelegenen Graben vorhanden ist, sodass durch die geplante Aufforstung keine Niedermoorstandorte umgebrochen oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. (siehe unter U2.a)1)

Auf der Fläche der geplanten Aufforstung sind auch keine Kleingewässer, Bäume, Hecken, Alleen, Streuobstbestände, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze oder Ufervegetation sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen vorhanden, die von der geplanten Aufforstung betroffen sein könnten.

Gemäß §4 (2) 7. der Schutzgebietsverordnung bedarf es der Genehmigung, wenn beabsichtigt ist, **Grünland in eine andere Nutzungsart** zu überführen. Die geplante Aufforstungsfläche betrifft einen 0,33ha großen Teil einer Grünlandfläche, die bisher als Intensivweide für Pferde genutzt wird. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist die Festsetzung dieser Fläche als Wald geplant, um Ausgleich nach dem Waldgesetz zu leisten. Wegen der geringen Größe der Aufforstungsfläche und deren Lage in der Feldflur entsteht im Ergebnis ein Feldgehölz.

Gemäß **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim"** des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10.07.1998 (Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20; Teil II - Verordnungen; vom 06.08.1998, S.482, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]) sollen im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim folgende **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt werden, denen die geplante Aufforstung wie folgt Rechnung trägt:

#### § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

*Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgaben festgelegt:*

1. *die Anlage und Pflege von Hecken, Obstreihen, Streuobstflächen, Alleen, Kopfweiden, Lesesteinhaufen, Waldrändern, Feldrainen, Flurholzinseln, Solitärbäumen und anderer Strukturelemente der Landschaft soll gefördert werden;*
2. *die Entwicklung eines Verbundsystems potentiell-natürlicher Waldgesellschaften (Naturwälder) für die wissenschaftliche Arbeit der Forstlichen Forschungsanstalt Eberswalde ist nach Möglichkeit anzustreben;*
3. *zur Erhaltung und Entwicklung der Moore und Feuchtwiesen soll die Bewahrung und nach Möglichkeit Hebung des Grundwasserstandes für die Bereiche Tegeler Fließtal, Briesetal, Bieselfieß- und Kindelfließtal angestrebt werden;*
4. *die Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen Feuchtwiesen durch Pflege der Grünlandstandorte, insbesondere durch Entbuschungen, Mahd bzw. Weide;*
5. *die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Offenflächen nährstoffarmer Standorte wie Trockenrasen, Sandheiden und Sandfluren ist nach Möglichkeit anzustreben;*
6. *störungsempfindliche Lebensgemeinschaften und Arten mit großen Arealansprüchen sollen vor Beunruhigung jeder Art geschützt werden; zu diesem Zweck sind Wegführungen, falls erforderlich, zu verändern;*
7. *für die naturverträgliche Erholung soll als geeignete Lenkungsmaßnahme ein Netz von Rad-, Wander- und Reitwegen, nach Möglichkeit unter Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Pflasterstraßen entwickelt werden;*
8. *Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes möglichst gesichert oder durch unterirdische Leitungen ersetzt werden;*
9. *die naturreaumtypische Baumartenzusammensetzung ist zu erhalten bzw. unter möglichst weitgehender Ausschöpfung der Naturverjüngung zu entwickeln;*
10. *die fischereiliche Bewirtschaftung ist nach Möglichkeit auf ein naturnahes Artenspektrum und gewässerträchtige Populationsstärken unter Anwendung von Verfahren, die eine Eutrophierung der Gewässer möglichst ausschließen, auszurichten;*
11. *Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind zeitlich - möglichst nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres - und räumlich derart durchzuführen, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann;*
12. *Entwicklung der Summter Waldbrandfläche von 1992 durch Renaturierung der Waldmoore, Einbeziehung natürlicher Sukzessionsabläufe auf Teilflächen unter fachlicher Begleitung.*

#### Berücksichtigung:

Die geplante Aufforstung mit Laubgehölzen auf einer Fläche geringer Größe von nur 0,33 ha schafft ein **Strukturelement der Landschaft**, das einer **Flurholzinsel** gleich kommt. Sie entspricht insofern den Zielvorgaben für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß §6 der Schutzgebietsverordnung.

Auch die weiteren Zielvorgaben für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden mit der geplanten Aufforstung wie folgt berücksichtigt:

Für die geplante Aufforstung wurde eine Fläche außerhalb des Bereiches mit Moorboden ausgewählt, der am südlich gelegenen Graben vorhanden ist, sodass die geplante Aufforstung der Erhaltung und der Entwicklung der Moore nicht entgegensteht.

Bei der geplanten Aufforstungsfläche handelt es sich um eine bisherige Intensivweide für Reitpferde. Die vorhandene Vegetation ist geprägt durch Stickstoffzeiger, was auf Überweidung hindeutet. Die Inanspruchnahme artenreicher Feuchtwiesen oder naturnaher Offenflächen nährstoffarmer Standorte wie Trockenrasen, Sandheiden und Sandfluren ist daher mit der geplanten Aufforstung nicht verbunden. (siehe unter U2.a)4)

Die geplante Aufforstungsfläche wird wegen der bisherigen Nutzung als Intensivweide für Pferde nicht durch störungsempfindliche Lebensgemeinschaften und Arten mit großen Arealansprüchen oder durch andere streng oder besonders geschützte Arten genutzt. (siehe Fachbeitrag Artenschutz)

Durch die geplante Aufforstungsmaßnahme werden Rad-, Wander- und Reitwege nicht in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt.

Entsprechend der geplanten Festsetzung im Bebauungsplan ist für die geplante Aufforstung eine naturraumtypische Baumartenzusammensetzung geplant.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" mit Schreiben vom 03.04.2023 mit:

- 2. Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**  
**2.1 Weiterführender Hinweis**  
**2.1.2 Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (uNB)**

...  
 Die Teilfläche 2 (Erstaufforstung in der Gemarkung Schönfließ) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim. Andere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete sind von einer zukünftigen Erstaufforstung in diesem Teilbereich 2 nicht betroffen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Westbarnim (LSG-VO) ist es verboten, Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen. Es fand ein Vor-Ort-Termin am 30. September 2022 gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) statt, welcher zum erarbeiteten Ziel führte, dass Niedermoorstandorte nach den Kartengrundlagen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGBR) konsequent von einer Erstaufforstung ausgespart wurden. Dieses Abstimmungsergebnis wurde in die Planunterlagen vollständig integriert, wodurch der genannte Verbotstatbestand der LSG-VO planerisch vermieden wird.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO unterliegt die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde. Eine gesonderte Genehmigung ist aber nur insoweit erforderlich, sofern nach § 4 Abs. 2 und 3 LSG-VO die Umwandlung dem Schutzzweck entgegensteht, der Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder der Naturhaushalt geschädigt wird. Mit der Nichtbeeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 3 LSG-VO hat sich das Planungsbüro Ludewig bereits hinreichend konkret auseinandergesetzt. Der Charakter des Gebietes wird zwar durch die Umwandlung von Grünland in Wald lokal verändert, jedoch in einem unerheblichen Maße. Auf das landschaftliche Erleben (Landschaftsbild) hat die Erstaufforstung keinen Einfluss. Der Naturhaushalt wird durch die Erstaufforstung ebenfalls nicht geschädigt, da Niedermoorbodenstandorte von der Erstaufforstung ausgespart wurden. Durch die bisherige Nutzung des Grünlandes als Intensivweide ist auch eine Aufwertung durch die Umwandlung in Wald zu erwarten. Ein Aufwertungspotenzial war gegeben. Darum ist diese Erstaufforstung auch nicht als gesonderter Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten. Bei der Erstaufforstung werden heimische Baumarten verwendet. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO findet demnach keine Anwendung. Die weiteren Hinweise aus dem Grünlanderlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 20. März 2013 wurden hinreichend konkret beachtet. Den Ausführungen zur LSG-VO wird zugestimmt. Im Zuge dieser Stellungnahme ergangene Anmerkungen sind jedoch in die Planunterlagen zu integrieren.

**Berücksichtigung:** Die in der frühzeitigen Stellungnahme des Landkreises Oberhavel ergangene Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

### **U1.b)3.6 Berücksichtigung der Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes im Nahbereich des Naturschutzgebietes NSG Kindelsee-Springluch**

In der **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kindelsee-Springluch“** vom 22. Juni 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 12], S.281) ist der Schutzzweck wie folgt festgelegt:

#### **§ 3 Schutzzweck**

*Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist*

1. *die Erhaltung und Entwicklung des Kindelsees und der ihn umgebenden Feuchtbiotope als ein spätes Entwicklungsstadium der Gewässerverlandung und Niedermoorbildung in ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt und die Wasserqualität im Einzugsbereich des Tegeler Fließtales;*
2. *die nachhaltige Sicherung von Feuchtwiesen auf einem Niedermoorstandort in ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum bestandsbedrohter und gefährdeter Pflanzen;*
3. *die Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtgebietes als Bestandteil des Biotopverbundsystems im Bereich des Tegeler Fließtales;*
4. *die Erhaltung eines aktiv wachsenden Moorkörpers als lebendes Zeugnis nacheiszeitlicher Vegetationsgeschichte und als wichtiges Gebiet für die Ökosystem- und Geotopforschung;*
5. *die Erhaltung eines für den Landschaftsraum Westbarnim außergewöhnlich strukturreichen Gebietes;*
6. *die Erhaltung der Biotopvielfalt des Kindelsees und seiner Verlandungszonen sowie des Kindelwaldes, insbesondere*
  - a. *eines störungsfreien Reproduktions- und Lebensraumes für die reichhaltige, bestandsbedrohte Vogel- und Schmetterlingsfauna,*
  - b. *einer störungsfreien Entwicklung der Vegetation im Erlenbruch und in den angrenzenden trockenen Waldgesellschaften mit alt- und totholzreichen Beständen im naturnahen Zustand,*
  - c. *einer artenreichen Feuchtwiesenflora einschließlich der Orchideenwiesen.*

Das Naturschutzgebiet NSG Kindelsee-Springluch ist in südöstlicher Richtung ca. 50m vom Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes entfernt.

Die geplante Aufforstungsfläche ist eine Grünlandfläche, die als Intensivweide durch die Pferdehaltung genutzt wird. Daher hat die Fläche eine geringe Biotopwertigkeit. Sie umfasst keine FFH-Lebensraumtypen, geschützte oder hochwertige Biotope oder Böden. (siehe unter U2.a)4)

Die Lage der geplanten Aufforstungsfläche wurde so gewählt, dass diese außerhalb der in der Moorkartierung des Landes Brandenburg dargestellten Moorböden liegt. (siehe unter U2.a)1)

Wegen der Nutzung der geplanten Aufforstungsfläche für die Pferdehaltung ist mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten geschützter Arten, insbesondere bodenbrütender Vogelarten, hier nicht zu rechnen. Durch die geplante Aufforstung werden auch keine anderen Verstöße gegen Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG (Artenschutz) ausgelöst. (siehe Fachbeitrag Artenschutz)

In Bezug auf das Landschaftsbild und den Bodenschutz verursacht die geplante Aufforstungsmaßnahme eine wesentliche Verbesserung, da die Laufanlage des Reiterhofes hierdurch gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt wird und der Bodenerosion durch Wind auf der vegetationsfreien Lauffläche entgegengewirkt wird. Die geplante Aufforstungsmaßnahme trägt zudem zur Entwicklung einer naturräumlich hochwertigen Mosaikstruktur aus verschiedenartigen Biotopen (Wald, Offenland, Graben) bei und erhöht so die Biodiversität im Landschaftsschutzgebiet im Pufferbereich des NSG Kindelsee-Springluch.

Die geplante Aufforstung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltung oder die Entwicklung des Kindelsees und der ihn umgebenden Feuchtbiopte als ein spätes Entwicklungsstadium der Gewässerverlandung und Niedermoorbildung in ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt und die Wasserqualität im Einzugsbereich des Tegeler Fließtales.

Die geplante Aufforstungsfläche umfasst keine Feuchtwiesen oder Niedermoorstandorte. Bestandsbedrohte, gefährdete oder geschützte Pflanzenarten sind auf der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden.

Mit der geplanten Aufforstung wird ein Beitrag zur Erhöhung des Struktureichtums des Landschaftsraumes im LSG Westbarnim geleistet, der im Planbereich einen Pufferraum für das NSG Kindelsee-Springluch bildet.

Der Erhaltung der Biotopvielfalt des Kindelsees und seiner Verlandungszonen sowie des Kindelwaldes steht die geplante Aufforstung im Plangebiet nicht entgegen.

## U1.b) 4. Biotopschutz

---

### U1.b) 4.1 Fachgesetze

---

#### - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Insbesondere

##### **§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope**

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginsler- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,

5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,

6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegrasswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

## - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG)

insbesondere

### § 18 Schutz bestimmter Biotope (zu § 30 BNatSchG)

- (1) Die Verbote des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für Feuchtwiesen, Lesesteinhaufen, Streuobstbestände, Moorwälder, Hangwälder und Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.
- (2) Ergänzend zu § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen.
- (3) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 und § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführten Biotope näher zu umschreiben und festzulegen, in welcher Ausprägung sie geschützt sind.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und schreibt es fort. Das Verzeichnis soll auf geeignete Weise, insbesondere über elektronische Medien, für jedermann einsehbar gemacht werden.

## U1.b) 4.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung

---

Entsprechend der Biotoptypenkartierung unter U2.a) 4.1 sind im Plangebiet keine Biotope vorhanden, die nach BNatSchG bzw. BbgNatSchAG geschützt sind. Auch FFH-Lebensraumtypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

## U1.b)5 Artenschutz

---

### U1.b)5.1 Fachgesetze

---

#### - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Insbesondere § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

...

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### U1.b)5.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung

---

Das Plangebiet umfasst eine neu anzulegende Waldfläche auf einer bisherigen Intensivweide für Pferde (Teilfläche 2 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ".

Mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden keine erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen auf Flora und Fauna vorbereitet. In Bezug auf den Artenschutz verursacht die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine drohenden Verstöße gegen Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG. Vorsorgliche Maßnahmen sind unter U3b) dargelegt.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen.

Im Zusammenhang mit der parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 wurden für die Teilfläche 2 des o. g. Bebauungsplanes, welche Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist, ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, der unter A Bestandteil der Planbegründung ist.

## **U1.b)6. Eingriffe und Ausgleich nach dem Waldgesetz**

---

### **U1.b)6.1 Fachgesetze**

---

Im **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)** wird hierzu u. a. geregelt:

#### **§8 Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten**

*(1) Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. Andere landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.*

*Der Genehmigung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn für die Waldfläche in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Baugenehmigung eine andere Nutzungsart zugelassen wird. (...)*

*(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist; die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Der Genehmigung steht gleich, wenn in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 des Baugesetzbuches eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.*

*(3) Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes sind auszugleichen. Die untere Forstbehörde kann insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.*

#### **§ 9 Erstaufforstung**

*(1) Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde.*

*(...)*

*(2) Bei der Entscheidung hat die untere Forstbehörde die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Besitzer untereinander und gegeneinander abzuwägen.*

*(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet ist.*

*(4) Handelt es sich bei der Erstaufforstung um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.*

### **U1.b)6.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung**

---

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ ist es, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planerischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.51 zu schaffen.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bauungsplanes GML 51 ist die Festsetzung des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (im Bebauungsplan GML Nr.51 Teilfläche 2) als Wald geplant. Hierdurch soll die Aufforstung dieser Fläche als Kompensation für die Inanspruchnahme von Waldfläche im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML 51 (Teilfläche 1) planerisch vorbereitet werden.

Im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 ist die Inanspruchnahme von Waldfläche für andere Nutzungen wie folgt geplant:

#### **Eingriff nach dem Waldgesetz (in Teilfläche 1)**

<b>0,30 ha</b>	<b>geplante Fläche reines Wohngebiet (WR) auf der Fläche der früheren Müllablage / Altlasten nur geringer Baumbestand im Randbereich, vorhandene Einzelbäume auf WR-Fläche im Randbereich zum Triftweg werden erhalten</b>
<b>0,03 ha</b>	<b>geplante Straßenverkehrsfläche (zu Triftweg gehörig)</b>
<b>0,33 ha</b>	<b>geplante Inanspruchnahme Waldfläche gesamt</b>

Der erforderliche Ausgleich nach dem Waldgesetz gemäß §8(2) Satz 3 LWaldG wird im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 wie folgt planerisch gesichert:

### **Ausgleich nach dem Waldgesetz (in Teilfläche 1 und 2)**

0,75 ha	waldverbessernde Maßnahmen (Laubholzunterpflanzungen, Waldsaum in vorhandenem Wald in bestehender Waldfläche (Kiefernforst) Teilfläche 1, Waldfläche W1
0,33 ha	Neuanlage von Wald durch Aufforstung Teilfläche 2, Waldfläche W2
1,08 ha	<b>geplante Ausgleichsmaßnahmen gesamt</b>

Bei der geplanten Inanspruchnahme von 0,33 ha Wald (Müllablagerung, Altlastenfläche, nur geringer Baumbestand im Randbereich, vorhandene Einzelbäume auf WR-Fläche im Randbereich zum Triftweg werden erhalten) und Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt 1,08 ha ergibt sich ein Verhältnis von mehr als 1:3 für die geplanten Ausgleichsflächen im Verhältnis zur geplanten Eingriffsfläche. Der Anteil der geplanten Aufforstungsfläche für die Neuanlage von Wald ist hierbei so hoch, dass die Waldfläche insgesamt nicht gemindert wird.

Neben der zeichnerischen Festsetzung der Waldflächen sind im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 (siehe unter U1.b)2.3) hierfür folgende ergänzende textliche Festsetzungen geplant:

#### **Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald (§8 Abs.2 LWaldG) und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 i. V. m. §1a Abs.3 BauGB)**

##### **8.1 Herstellung einer abgestuften Waldrandbepflanzung sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften auf der Fläche W1 (Teilfläche 1 des Plangebietes, Gemarkung Schildow, Flur 11, Flurstück 19 teilw.)**

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W1 mit Ausnahme der Waldwege wie folgt zu unterpflanzen:

- je 25 m<sup>2</sup> der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Laubbaum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher heimischer standortgerechter Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde sowie

- angrenzend an die Fläche des geplanten reinen Wohngebietes in einer Breite von 3m:

je 1,5 m<sup>2</sup> der zu bepflanzenden Fläche Pflanzung eines Strauches heimischer standortgerechter Arten (Forstbaumschulware, z. B. Hasel, Salweide, Schwarzer Holunder, Feldahorn, Eingrifflicher Weißdorn, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Blutroter Hartriegel, Schlehe und Hundsrose) Die Anpflanzungen innerhalb des Waldes sind mit einem Verbisschutz zu umgeben.

##### **8.2 Aufforstung auf der Fläche W2 (Teilfläche 2 des Plangebietes, Gemarkung Schönfließ, Flur 2, Flurstück 88 teilw.)**

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W2 wie folgt als Wald anzupflanzen:

(1) Zur Entwicklung eines Waldsaumes ist in einem Abstand von 1m zur Plangebietsgrenze von Teilfläche 2 eine die gesamte Teilfläche 2 einfassende Reihe aus heimischen standortgerechten Sträuchern (wie Blutroter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Hasel, Schwarzer Holunder) mit 0,80 Meter Pflanzabstand (Forstbaumschulware) zu pflanzen.

(2) Zur Entwicklung eines Waldsaumes ist in einem Abstand von 3m zur Plangebietsgrenze von Teilfläche 2 eine die gesamte Teilfläche 2 einfassende Reihe aus heimischen standortgerechten Bäumen 2. Ordnung (wie Salweide, Traubenkirsche, Eberesche) mit 0,80 Meter Pflanzabstand (Forstbaumschulware) zu pflanzen.

(3) Zur Entwicklung eines standortgerechten Laubwaldes ist in einem Abstand von 5m zur Plangebietsgrenze ein forstlicher Pflanzverband von zwei Meter Reihenabstand und 0,80 Meter Pflanzenabstand (Forstbaumschulware) heimischer standortgerechter Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde zu pflanzen.

(4) Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist mit einem forstlichen Knotengeflecht mittlere Ausführung, Höhe 1,80 m gegen Wildverbiss zu schützen.

### **U1.b)7. Eingriff nach dem Naturschutzrecht**

#### **U1.b)7.1 Fachgesetze**

##### **- Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß §1a(3) Satz 1 BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1(6)7.a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach §1(1)7. BauGB zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung in der vorliegenden Planung siehe nachfolgend.

## U1.b)7.2 Ermittlung des bisher vorhandenen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft

---

Auf Grund der bisherigen Nutzung des Plangebietes der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes als Intensivweide für Pferde ist die obere Bodenschicht durch Blankstellen im Bewuchs, Nährstoffeintrag und Trittvverdichtung teilweise leicht gestört. Versiegelungen sind nicht vorhanden. (siehe unter U2.a)4)

## U1.b)7.3 Ermittlung des geplanten Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft durch die Nutzung

---

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes von einer bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wald sind keine erheblichen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden, sodass sich aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes kein Ausgleichsbedarf nach dem Naturschutzrecht ergibt.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ mit Schreiben vom 31.03.2023 mit:

### 2. **Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** 2.1 **Weiterführender Hinweis**

#### 2.1.2 Hinweis der unteren Naturschutzbehörde (uNB)

Die vorliegende FNP-Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plan Nr. 51 der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Im Bereich der geplanten FNP-Änderung sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete betroffen.

Die Ausführungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land (Vorentwurf aus 2016) wurden in ausreichendem Maße dargelegt und die unterschiedlichen, zum Teil sich widersprechenden, Ziele und Maßnahmen des Planes untereinander abgewogen und gewichtet. Es besteht hierzu keine Anpassungsnotwendigkeit.

Der Alleenschutz gemäß § 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG ist nicht berührt.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß §30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG sind auf der FNP-Änderungsfläche nicht vorhanden.

Den Ausführungen zum allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und besonderen Artenschutz (§44 f. BNatSchG) hinsichtlich der FNP-Änderungsfläche wird zugestimmt. Einwände bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) für diesen räumlichen Bereich nicht.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht unmittelbar durch die Änderung des FNP vorbereitet.

## U1.b)8. Trinkwasserschutz, Gewässerschutz

---

### U1.b)8.1 Fachgesetze

---

#### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

insbesondere

##### **§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten**

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

...

##### **§ 8 Erlaubnis, Bewilligung**

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

##### **§ 9 Benutzungen**

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(3) Keine Benutzungen sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 dienen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden.

...

#### **§ 46 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers**

(1) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser  
1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,

2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Wird in den Fällen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 das Wasser aus der Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, findet § 25 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf ferner das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 bestimmt ist.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass weitere Fälle von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind oder eine Erlaubnis oder eine Bewilligung in den Fällen der Absätze 1 und 2 erforderlich ist.

#### **§ 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser**

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;

2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;

3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

...

### **Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)**

insbesondere

#### **§ 54 Bewirtschaftung des Grundwassers**

...

(3) **Die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung dürfen nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist.** Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

(4) Soweit **eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern.** Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die Wasserbehörde ist zu beteiligen. Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist zu fassen oder unter den Voraussetzungen nach Satz 1 oberflächlich zu versickern. ...

## **U1.b)8.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Planung**

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Südlich der geplanten Aufforstungsfläche befindet sich ein Graben. Der Bereich entlang dieses Grabens, der gemäß Moorkartierung des Landes Brandenburg Moorboden umfassen könnte, ist nicht von der geplanten Aufforstungsmaßnahme betroffen.

Durch die geplante Aufforstung mit Laubgehölzen wird die Verdunstung durch Wind und Sonneneinstrahlung gemindert. Insofern kommt die geplante Aufforstung auch dem lokalen Wasserhaushalt zu Gute.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ mit Schreiben vom 31.03.2023 mit:

### **3. Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt**

#### **3.1 Weiterführender Hinweis**

##### **3.1.1 Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft**

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

**Berücksichtigung:**

Die Hinweise sind entsprechend zu beachten. Vorliegend handelt es sich nicht um die Planung von Straßen oder eines Baugebietes, in dem durch geplante Versiegelungen ein Entwässerungsbedarf für Niederschlagswasser entsteht, sondern um die Darstellung eines geplanten Waldes im Flächennutzungsplan.

**U1.b) 9. Bodenverunreinigungen, Altlasten****U1.b) 9.1 Fachgesetze und Fachpläne**

- Gesetz zum Schutz des Bodens - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Verordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchV)

**U1.b) 9.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung**

Im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Gemeinde keine erheblichen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ mit Schreiben vom 31.03.2023 mit:

**3. Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt****3.1 Weiterführender Hinweis****3.1.2 Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde**

*Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.*

*Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind bis zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise einzustellen*

*Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 | 2019-09).*

*Bis zum 31.07.2023 gelten für angeliefertes Bodenmaterial, welches zur Auffüllung von Abgrabungen verwendet wird, die Anforderungen der LAGA Technische Regel Boden (TR-Boden) vom 05.11.2004 sowie des § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Die in der Tabelle II.1.2-2 der LAGA TR Boden angegebenen Z 0 Werte sowie die Vorsorgewerte nach BBodSchV sind einzuhalten. Anfallender Bodenaushub ist nach LAGA-TR zu untersuchen.*

*Ab dem 01.08.2023 treten die Regelungen der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft. Die ordnungsgemäße Deklaration von anfallendem Bodenmaterial und mineralischen Ersatzbaustoffen ist nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV durchzuführen. Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten. Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.*

*Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).*

*Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.*

**Berücksichtigung:**

Die Hinweise sind entsprechend zu beachten. Die geplante Aufforstung verursacht keine Abfälle.

**U1.b)10. Munitionsbergung****U1.b)10.1 Fachgesetze Munitionsbergung**

Der **Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst** teilte zum Vorentwurf des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" mit Schreiben vom 10.03.2023 mit:

*zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.*

*Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.*

*Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.*

**Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern**

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: <https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

**U1.b)10.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung**

Die unter U1.b) 9.1 gegebenen Hinweise sind bei entsprechend zu beachten.

**U1.b)11. Bergbau****U1.b11.1 Fachgesetze Bergbau**

Soweit bekannt ist, bestehen für das Plangebiet keine bergbaulichen Rechte oder Baubeschränkungen.

Das **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg** teilte zum Vorentwurf der Bauleitplanung mit Schreiben vom 12.04.2023 mit:

**1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

**2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

**3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

**Bodengeologie:**

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) Moorgleye

(siehe <http://www.geo.brandenburg.de/boden>).

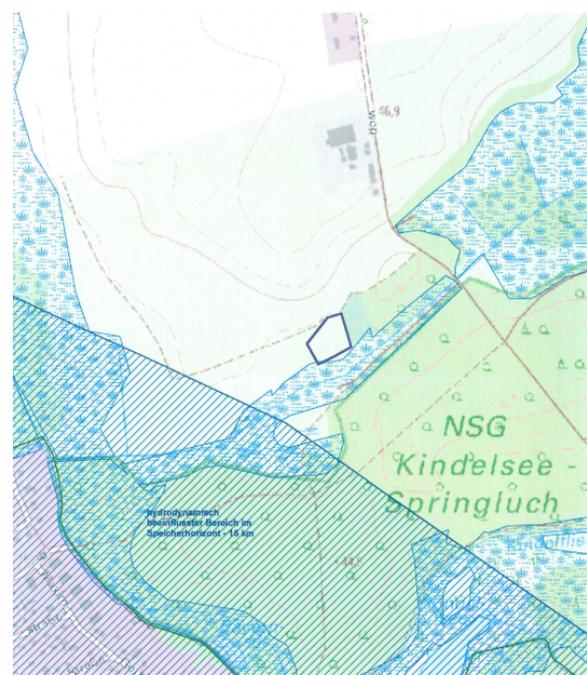
Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

**Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Änderung FNP Schönfließ  
Teilfläche Aufforstung südlich Reiterhof am Kindelweg  
AZ:74.71.53-15-412



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGS <2014>  
Maßstab: 1:5.000  
Stand: März 2023

**Legende**  

 Planungsbereich  
 Speichervorhaben auf Betriebsplanbasis  
 Moore

**Berücksichtigung:**

Die Lage der geplanten Aufforstungsfläche zu den Moorflächen gemäß aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) wurde geprüft (siehe unter U2.a)1) Demnach ist der Bereich entlang des Grabens südlich der Aufforstungsfläche, der gemäß Moorkartierung des Landes Brandenburg Moorboden umfasst, nicht von der geplanten Aufforstungsmaßnahme betroffen.

Dies bestätigt auch die Kartendarstellung, die der betreffenden Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg beiliegt.

**U1.b)11.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung**

Die unter U1.b) 9.3 gegebenen Hinweise sind entsprechend zu beachten.

## U1.b)12. Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege

---

### U1.b)12.1 Fachgesetze

---

#### - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG)

Das **Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Archäologisches Landesmuseum** teilte zum Vorentwurf der Bauleitplanung mit Schreiben vom 09.03.2023 mit:

*im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale weisen wir jedoch darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GV-BI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:*

*1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).*

*2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).*

*Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG).*

### U1.b)12.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung

---

Im Plangebiet sind keine **Baudenkmale** oder **Bodendenkmale** erfasst oder bekannt.

Aus mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes von einer bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wald ergeben sind keine Auswirkungen auf Baudenkmale oder Bodendenkmale.

### U1.b)13. Immissionsschutz

---

#### U1.b)13.1 Fachgesetze und Konzepte

---

#### - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

insbesondere

##### **§ 50 Planung**

*Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.*

#### - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm)

#### - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

insbesondere

##### **§3 Immissionsschutzpflichten**

*(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.*

Es liegt der **Lärmaktionsplan für die Gemeinde Mühlenbecker Land**, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 08.01.2020 vor (siehe unter <https://www.muehlenbecker-land.de>). Hiernach ist das Plangebiet keinen erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Es liegt jedoch auch außerhalb der ruhigen Gebiete (gemäß Punkt 6 des Lärmaktionsplanes), in denen eine Lärmbelastung am Tag von LDEN ≤ 40 dB(A) nicht überschritten wird. In diesen ruhigen Gebieten soll keine zusätzliche Siedlungsentwicklung erfolgen. Der Lärmaktionsplan für die Gemeinde Mühlenbecker Land steht der vorliegenden Planung demnach nicht entgegen.

## U1.b)13.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung

---

Aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes von einer bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Fläche für Wald ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch - Immissionsschutz.

## U1.b)13.3 Klimaschutz, Folgen des Klimawandels

---

Die geplante Aufforstungsmaßnahme im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den Grundsätzen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel angemessen Rechnung. Insbesondere mit Blick auf die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Anzahl von heißen Tagen und Nächten in den Sommermonaten kommt dem Wald als Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Zur Berücksichtigung des rückläufigen Wasserdargebots durch Niederschlagswasser sowie zur Erhöhung der Biodiversität und CO<sub>2</sub>-Speicherung sind im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" Festsetzungen zum Anpflanzen gebietsheimischer standortgerechter Laubgehölze geplant.

## U1.b)14. Störfallrelevanz

---

### U1.b)14.1 Fachgesetze

---

**- Seveso-III-Richtlinie - RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie zu berücksichtigen – insbesondere durch die Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und den Betriebsbereichen von Störfallbetrieben (Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie).

**- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist**

**§ 50 Planung**

*Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.*

**- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist**

## U1.b)14.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung

---

Die geplante Darstellung von Wald im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine Auswirkungen in Bezug auf Störfälle.

Es liegen keine Informationen über Störfallbetriebe vor, in deren Einwirkungsbereich das Plangebiet liegen könnte.

## U1.b)15 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß §1a(2) BauGB

---

### U1.b)15.1 Fachgesetze

---

Gemäß §1a(2) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen folgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten:

*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen*

sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

## **U1.b)15.2 Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird Intensivweide für die Pferdehaltung für eine Aufforstung in Anspruch genommen.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 31.03.2023 mit:

### **2. Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

#### **2.1 Weiterführender Hinweis**

##### **2.1.1 Hinweise des Bereiches Landwirtschaft**

*Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Plan ist gegenwärtig nicht angezeigt.*

#### **Berücksichtigung:**

Das Plangebiet (0,33 ha geplante Aufforstungsfläche auf Flurstück 88, Flur 2 Gemarkung Schönfließ) wird bisher durch den nahe gelegenen Reiterhof am Kindelweg als Bestandteil der Intensivweideflächen genutzt. Der Vorhabenträger, der die vorliegend geplante Anpflanzung des Waldes vornehmen möchte, ist zugleich Flächeneigentümer des Plangebietes. Aus der geplanten Aufforstung ergibt sich wegen deren geringer Flächengröße keine erhebliche Einschränkung des Betriebs des Reiterhofes.

Die geplante Aufforstungsfläche im Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim. Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die wegen der bisherigen Nutzung als Intensivweide jedoch eine geringe Biotopwertigkeit hat.

Die geplante Anlage einer Waldfläche verursacht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine erhebliche naturräumliche Aufwertung. Notwendige Betriebsfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes wird hierfür nicht entzogen. Insofern trägt die vorliegende Planung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß §1a(2) BauGB insbesondere Rechnung.

## **U2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 (4) Satz 1 ermittelt wurden**

**U2.a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann**

### **U2.a)1 Bestand Schutzgüter Boden und Fläche**

#### **U2.a)1.1 Geologie, Hydrologie, Geländehöhe**

Auf Grund der **bisherigen Nutzung** des Plangebietes der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes als Intensivweide für Pferde ist die obere Bodenschicht durch Blankstellen im Bewuchs und Nährstoffeintrag – mithin Überweidung - teilweise leicht gestört. Versiegelungen sind nicht vorhanden.

Gemäß <https://geo.brandenburg.de/?page=Geologische-Karten>, (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) sind im Plangebiet folgende Bodenverhältnisse zu erwarten:

#### **- Geologische Karte 1:25.000**

- Ablagerungen der Urstromtäler inklusive ihrer Nebentäler (Niederungssand, "Talsand"):  
Sand, fein- und mittelkörnig, schwach grobkörnig, geringe Kiesbeimengungen

#### **- Hydrogeologischen Karte Brandenburg**

Gemäß Karte der oberflächennahen Hydrologie (HYK 50-1)

Verbreitung der Grundwasserleiter und Geringleiter an der Oberfläche

- weitgehend unbedeckter Grundwasserleiter (GWL 1.1) der Niederungen und Urstromtäler

gemäß Karte des weitgehend bedeckten Grundwasserleiterkomplexes GWLK2 (HYK 50-2)

- Gesamtmächtigkeit des Grundwasserleiterkomplexes GWL K 2 0 - </=3 m

gemäß Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3)

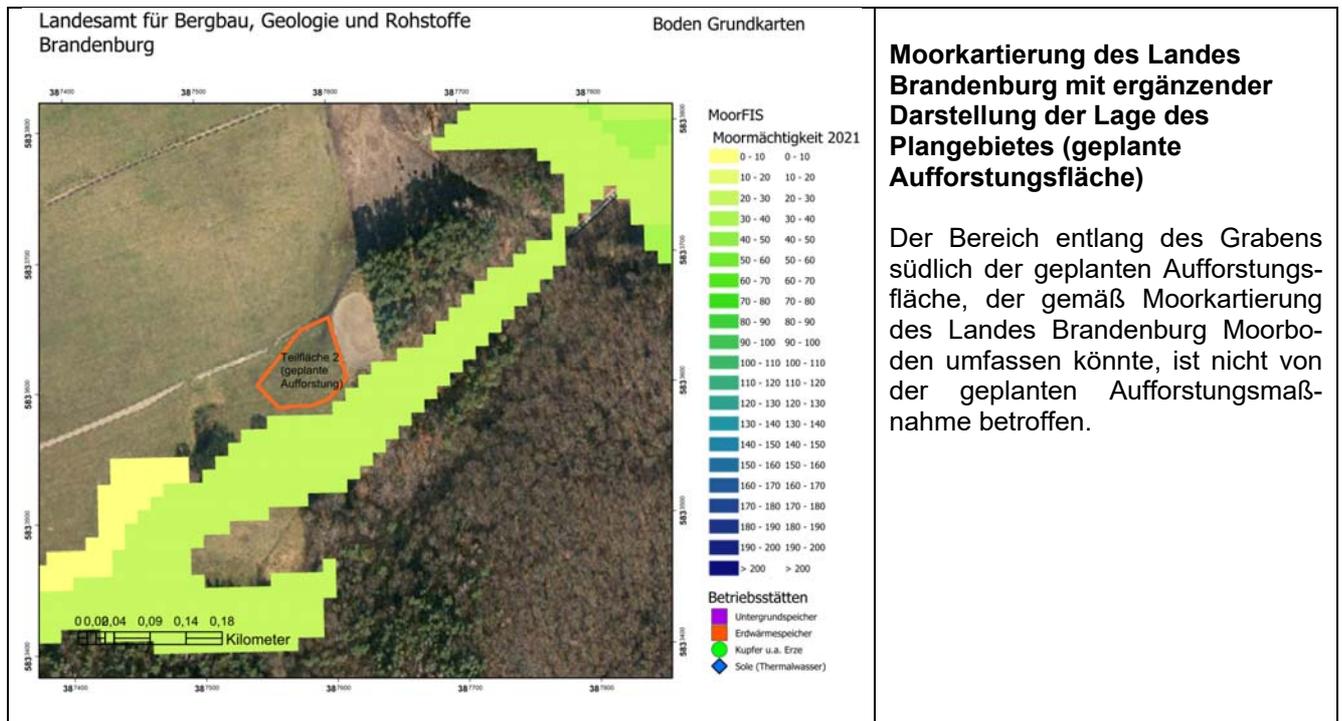
Die Aussage zur Schutzfunktion bezieht sich auf unbedeckten Grundwasserkomplex 1:

- Rückhaltevermögen sehr gering Verweildauer des Sickerwassers wenige Tage bis max. 1 Jahr

Die **Hydroisohypse** liegt im Bereich des Plangebietes im GLWK 1 zwischen 37,0 und 38,0 m über NHN, nach Süd hin fallend.

Die **Geländehöhe** im des Plangebietes liegt gemäß amtlichem Lage- und Höhenplan bei

- ca. 37,6 m über NHN im Plangebiet (geplante Aufforstungsfläche)
- 34,88 m über NHN Wasserstand Graben am 15.11.2022 südlich des Plangebietes

**Darstellungen der Moorkartierung des Landes Brandenburg für den Planbereich****U2.a) 1.2 Schutzgut Fläche**

Das vorliegende Planvorhaben betrifft die Inanspruchnahme von Flächen gemäß Darstellung des Flächennutzungsplanes wie folgt:

Nutzung	Fläche Bestand (Darstellung im FNP) (ha)	Fläche Planung (Darstellung im FNP) (ha)	Bilanz (Darstellung im FNP) (ha)
Wald	0	0,33	+0,33
Fläche für die Landwirtschaft	0,33	0	-0,33
<b>gesamt</b>	<b>0,33</b>	<b>0,33</b>	

**U2.a) 2. Bestand Schutzgut Wasser**

Siehe hierzu auch vorstehend unter U2.a)1.1 Geologie, Hydrogeologie, Geländehöhe

Im Plangebiet sind **keine Gewässer** vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einer **Trinkwasserschutzzone**.

Südlich der geplanten Aufforstungsfläche befindet sich ein Graben. Der Bereich entlang dieses Grabens, der gemäß Moorkartierung des Landes Brandenburg Moorboden umfassen könnte, ist nicht von der geplanten Aufforstungsmaßnahme betroffen.

Durch die geplante Aufforstung mit Laubgehölzen wird die Verdunstung durch Wind und Sonneneinstrahlung gemindert. Insofern kommt die geplante Aufforstung auch dem lokalen Wasserhaushalt zu Gute.

### U2.a) 3. Bestand Schutzgut Klima, Luft

Das Plangebiet liegt im Bereich des gemäßigten, kontinentalen Klimas mit einer durchschnittlichen Jahresmitteltemperatur zwischen 8 und 9°C.

Bezüglich des Niederschlagsdargebotes ist Brandenburg im Vergleich zu anderen Teilen Deutschlands trocken. Im Bereich des Plangebietes lag der Jahresmittelwert des Niederschlages in den vergangenen Jahrzehnten ca. zwischen 500 und 550 mm. Wegen des Klimawandels ist die Jahresniederschlagsmenge in den vergangenen Jahren deutlich geringer geworden. In den letzten Jahren nahmen insbesondere die Summen der Sommerniederschläge deutlich ab. Zugleich steigt die Gefahr von Extremwetterereignissen wie z. B. Starkniederschläge.

Im Mittel schien in den vergangenen Jahrzehnten die Sonne in Plangebiet zwischen 4,2 und 4,7 Stunden pro Tag. Auf Grund des Klimawandels hat die Anzahl der Sonnenstunden in den vergangenen Jahren zugenommen. Das Plangebiet liegt in einem Bereich geringer mittlerer Bewölkung.

Im Plangebiet sind Westwinde vorherrschend, jedoch ergeben sich jahreszeitliche Abweichungen: Im Winter weht der Wind vorrangig aus Westsüdwest, an zweiter Stelle stehen Winde aus Ost oder Südost. Im Sommer herrscht fast durchweg Westwind, an zweiter Stelle wehen Winde aus Nordwest.

Das Plangebiet (geplante Aufforstungsfläche) hat wegen der geringen Größe (0,33 ha) keine erhebliche Bedeutung für den Luftaustausch. Da kein verschattender Baumbestand vorhanden ist, entsteht hier bisher auch keine Kaltluft.

### U2.a) 4. Bestand Schutzgut Biotope, Biodiversität, Biotopverbund

#### U2.a) 4.1 Biotopverbund

##### Übersicht Biotopverbund



Das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes gehört zu einer Offenlandfläche, die intensiv für die Pferdehaltung und den Pferdesport genutzt wird.

Südlich des Plangebietes in nur ca. 25m Entfernung befindet sich ein Graben, der Anschluss an den Beegraben im Osten und an das Kindelfließ im Westen hat. Somit ist dieser Graben für aquatische und semiaquatische Arten als verbindendes Biotop von Bedeutung.

Die im Plangebiet geplante Aufforstung steht der Funktion des Grabens als Biotopverbund nicht entgegen. Wegen der Möglichkeit des Vorhandenseins von Bibern im Graben ist für die anzupflanzenden Waldbäume ein Verbisschutz erforderlich.

## U2.a)4.2 Biotypenkartierung und Bewertung

### U2.a)4.2.1 Biotypenkartierung im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans

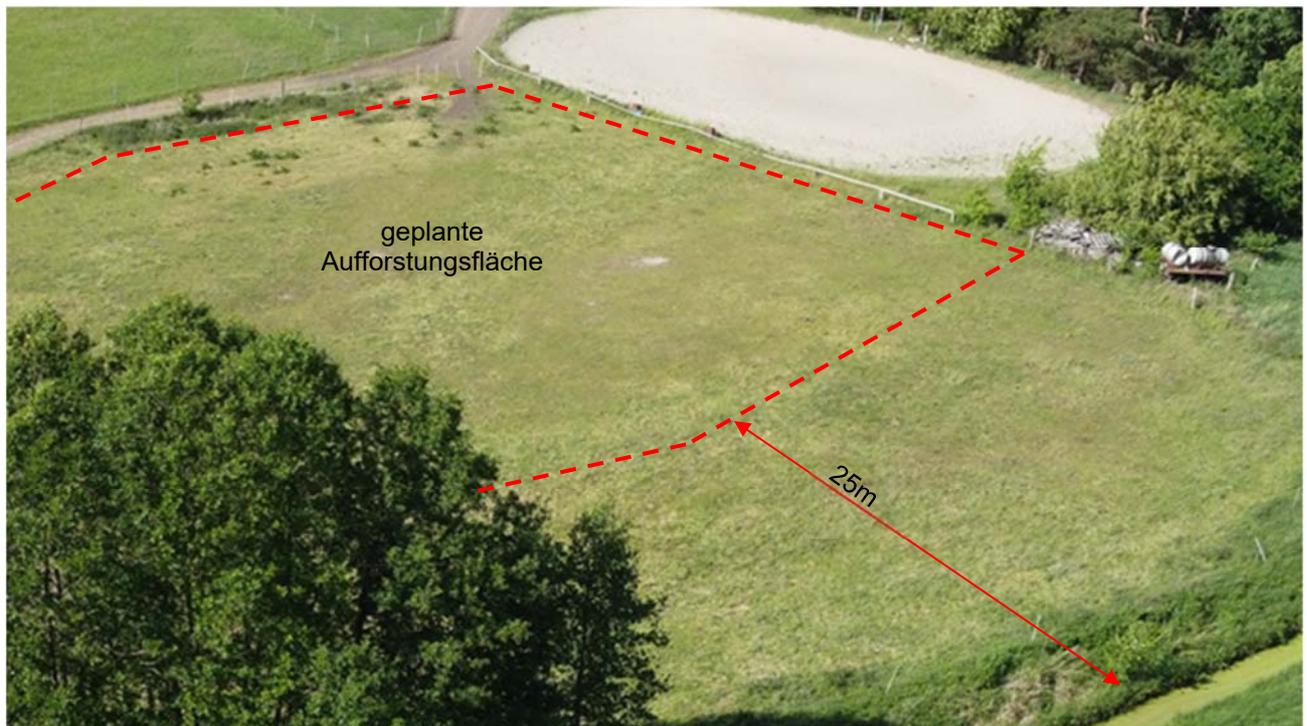
gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel:

051112 (GMWAO) **artenarme Fettweide** - weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs; extensiv + überweidet + trittverdichtet (*Urtica dioica*, *Cirsium arvense*, *Artemisia vulgaris*, *Rumex acetosa*)

alternativ bei Unterlassung der Beweidung:

0513221 (GAMAO) **Grünlandbrache frischer Standorte** – artenarm – weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (*Urtica dioica*, *Cirsium arvense*, *Artemisia vulgaris*, *Rumex acetosa*)

### U2.a)4.2.2 Fotodokumentation der Biotope im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans



Geplante Aufforstungsfläche südwestlich des Reiterhofes Kindelweg, 25m nördlich einer möglicherweise moorbodenunterlagerten Grabenniederung – im Vordergrund links: Feldgehölz Erle am Graben – Schrägluftaufnahme mit Blick nach Nord (27.05.2022)



Geplante Aufforstungsfläche im Vordergrund. Die Fläche ist eine artenarme Fettweide - weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs mit Aufwuchs nitrophiler Großstauden (Brennnessel, Sauerampfer, Beifuß). Die Bodenauswürfe der Maulwürfe lassen erkennen, dass kein organogener Boden (Moor) betroffen ist. (30.09.2022) - siehe auch Fotos Folgeseite



#### U2.a)4.2.3 Biotoptypenbewertung der Biotope im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 einschließlich vorliegendem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Bedeutung und Empfindlichkeit	Bewertungskriterien
hoch	hohe Artenvielfalt, Biotop nicht wiederherstellbar oder nur schwer wiederherstellbar seltene und gefährdete Biotope
mittel	Flächen mit mittlerem Naturschutzwert Bedeutung für den Biotopverbund Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Siedlungsbereich mittlere Artenvielfalt, kein Vorkommen seltener Arten, Wiederherstellbarkeit gegeben
gering	Flächen ohne bzw. mit geringer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz geringe Artenvielfalt, leichte Wiederherstellbarkeit, kein Vorkommen seltener Arten

Entsprechend den Kategorien des Brandenburgischen Kartierschlüssels sind im Plangebiet folgende Biotoptypen vorhanden:

Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Bezeichnung des Biototyps	Flächengröße des Biototyps ca. ha	Bewertung des Biototyps
051112 (GMWAO)	artenarme Fettweide - ohne spontanen Gehölzbewuchs	0,33	gering

Das im Plangebiet homogen vorhandene Biotop ist eine artenarme Fettweide auf Sandboden, der von den nördlich benachbarten höher gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen um Schönfließ durch Wind und Ausspülung eingekommen ist.

Die Nutzung der Fläche als Pferdeweide prägt den Biototyp. Auf der Fläche breiten sich einzelne nitrophile von den Pferden vermiedene Hochstauden aus. Die flächenhafte Ausbreitung von Sauerampfer lässt auf erfolgte intensive Nährstoffeinträge schließen. Gehölze sind wegen der Beweidung bisher nicht aufgekommen.

Die beidseits des Grabens südlich der geplanten Aufforstungsfläche anzunehmenden Niedermoorböden sind im Untersuchungsgebiet entsprechend dem sichtbaren Bodenauswurf in den Maulwurfshügeln nicht anzutreffen. Zeigerarten für Moorböden (Z. B. Binsen, Seggen, Mädesüß) wurden nicht festgestellt. Das entspricht auch den Angaben in der Moorkartierung Brandenburg (siehe hierzu auch unter U2.a)1).

#### U2.a)4.3 Biotopschutz, Biodiversität

Entsprechend der vorstehenden Biotopkartierung sind im Plangebiet keine Biotope vorhanden, die nach BNatSchG bzw. BbgNatSchAG geschützt sind. Auch FFH-Lebensraumtypen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet weist wegen der Nutzung als Intensivweide für die Pferdehaltung eine geringe **Biodiversität** auf.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" mit Schreiben vom 03.04.2023 mit:

## 2. **Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

### 2.1 **Weiterführender Hinweis**

#### 2.1.2 Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (uNB)

...

*Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG sind auf der Teilfläche 2 nach Prüfung der Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Ein Hinweis, dass explizit auch damit Feuchtwiesen und magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510 FFH-RL) abgeprüft wurden und damit ausgeschlossen werden können, fehlt leider. Eine Ergänzung wäre an dieser Stelle angebracht, um Klarheiten zu schaffen.*

#### Berücksichtigung:

Das im Plangebiet homogen vorhandene Biotop einer **artenarmen Fettweide auf Sandboden** ist durch die Nutzung als **Intensivweide für die Pferdehaltung** geprägt.

Der Biotoptyp einer **Feuchtwiese** zeichnet sich hingegen durch einen moorigen Untergrund aus, der in der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden ist (siehe unter U2.a)1).

Darüber hinaus fehlen im Plangebiet die typischen Zeigerarten einer Feuchtwiese wie Binsen, Seggen, Feuchtwiesenkräuter, wie Kuckuckslichtnelken, Wiesenschaumkraut, Bach-Nelkenwurz, geflecktes und aufrechtes Knabenkraut, Sumpfdotterblume, Kerbel, Mädesüß, Schilf u.ä.. Dem entsprechend ist im Plangebiet keine Feuchtwiese vorhanden. Von den Randbereichen des südlich benachbarten Entwässerungsgrabens, wo im Falle einer weniger intensiven Bewirtschaftung blütenreiche Feuchtwiesenarten festgestellt werden könnten, hält die geplante Aufforstungsfläche über 20m Abstand.

Der **Lebensraumtyp LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen** umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen, die pflanzensoziologisch zu den Glatthaferwiesen (Verband Arrhenatherion) gehören. Im Gegensatz zum Intensivgrünland sind diese Mähwiesen blütenreich, wenig gedüngt und der erste Heuschnitt erfolgt i. d. R. nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser. Das trifft auf das Plangebietes nicht zu. Hier erfolgt eine intensive Beweidung und ein stetiger Nährstoffeintrag durch den Dung der Pferde. Entsprechende Zeigerpflanzen für einen eutrophen und nitrophilen Zustand wie Brennessel (*Urtica dioica*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Klette (*Arctium lappa*) insbesondere an den weniger beweideten Saumbereichen entlang des südlich benachbarten Weidezaunes bestätigen dies.

#### **U2.a)5. Schutzgut Flora / Baumbestand, Wald**

---

Im Plangebiet ist bisher kein Baumbestand vorhanden. Wegen der bisherigen Nutzung als Intensivweide fehlen auch artenreiche Staudenfluren.

#### **U2.a) 6. Bestand Schutzgut Fauna, Artenschutz**

---

Das Plangebiet umfasst die Teilfläche 2 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ". Mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna vorbereitet. In Bezug auf den Artenschutz verursacht die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine drohenden Verstöße gegen Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Zusammenhang mit der parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 wurden für die Teilfläche 2 des o. g. Bebauungsplanes, die zugleich Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist, ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet (siehe unter A). Hier wurden für den Bereich des Plangebietes folgende Tierarten ermittelt, die hier Nist- oder Rückzugsräume haben könnten:

Entsprechend den im Bereich des Plangebietes vorhandenen Habitaten ist hier – wenn auch nur in geringem Umfang - das Vorkommen weiterer geschützter Tierarten grundsätzlich möglich. (siehe unter A 2).

Das Untersuchungsgebiet kann entsprechend dem vorhandenen Biotoptyp und unter Berücksichtigung der naturräumlichen Umgebung Habitat folgender Tiergruppen sein:

- Nahrungshabitat geschützter Vogelarten
- Bruthabitat von Bodenbrütern
- Nahrungshabitat für anspruchslose Amphibien Teichfrösche / Kröten i.d.R. nur bei feuchter Witterung bzw. nachts.
- Nahrungshabitat für thermophile Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter), falls im näheren Umfeld Versteckmöglichkeiten, Hibernationsorte und grabfähige Offenlandflächen vorhanden sind.

Für die betreffenden Artengruppen und Arten wird nachfolgend untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen das Eintreten von Verbotstatbeständen des §44 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauleitplans (geplante Aufforstung) möglich wäre und wie diese Verbotstatbestände ggf. vermieden werden können.

Im Jahr 2022 und 2023 erfolgten 8 Begehungen des Plangebietes zur Biotoperfassung, in deren Ergebnis festgestellt werden kann, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des §44 (1) BNatSchG wegen der bestehenden Nutzung des Plangebietes als Intensivweide für die Pferdehaltung sehr unwahrscheinlich ist. Für den Fall, dass im aufzuforstenden Bereich tatsächlich eine Ansiedlung geschützter Arten erfolgen sollte, könnten drohende Verstöße gegen Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der Biotoperfassung wurde eine Habitatbewertung erstellt. Auf Grundlage der Habitatbewertung wird die potenzielle Betroffenheit folgender Arten / Artengruppen untersucht:

### **Bodenbrüter**

Potenziell könnten lediglich Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche ein geeignetes Bruthabitat im Untersuchungsraum finden. Deren Brutsaison beginnt Anfang März und endet Anfang September.

Ergänzend zur Potenzialerfassung erfolgten zwischen 18.03. und 13.05.2023 6 Begehungen zur Erfassung möglicher Bodenbrüter. Festgestellt wurden geschützte Singvögel wie Bachstelze, Rotkehlchen, Star, Kohlmeise, Grünfink, Singdrossel, Gartengrasmücke und Buchfink, die keine Bodenbrüter sind und das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast querten bzw. deren revieranzeigender Gesang aus abseits gelegenen Gehölzbeständen zu hören war.

Die zur Umsetzung des Bauleitplans erforderlichen Eingriffe für die geplante Aufforstungsmaßnahme (Flächenumbruch, Pflanzung von Laubgehölzen (Forstbaumschulware), Einzäunung mit Verbisschutz) können zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, außerhalb der Fortpflanzungszeit der o. g. Arten, erfolgen.

### **Zauneidechse**

Das Untersuchungsgebiet umfasst stark beweidete und vielfach trittverdichtete, besonnte vegetationsarme oder -freie Flächen. Es fehlen Flächen mit möglicher Refugialfunktion und leicht grabfähige vegetationsfreie Lockerbodenflächen als Regenerationshabitat. Hibernationsorte könnten sich in alten Mäusegängen in frostfreier Tiefe befinden. Wegen des hohen Grundwasserstandes ist im Untersuchungsgebiet hiervon jedoch nicht auszugehen. Die Zauneidechse ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Gleiches gilt für die Schlingnatter.

Dennoch erfolgte am 13.05.2023 bei geeigneter Witterung eine Kontrollbegehung im Untersuchungsgebiet. Thermophile Reptilien wurden nicht festgestellt.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse und anderer Reptilien von der geplanten Aufforstungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden.

Die geplante Laubwaldfläche innerhalb der bestehenden Intensivweide schafft auf deren besonnener Seite mit ihrem Waldsaum geschützte Sonnenplätze mit nahen Rückzugsräumen für Reptilien und insbesondere für die Zauneidechse.

### **Amphibien**

Amphibien nutzen den Graben südlich der geplanten Aufforstungsfläche als Wanderkorridor. Auch eine Nutzung des Grabens als Laichgewässer ist möglich. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Regenerationshabitate für Amphibien. Versteckmöglichkeiten oder grabfähige Böden für die Überwinterung von Amphibien sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Dennoch erfolgten am 18.03., 21.03., 12.04.28.04. und am 13.05.2023 Kontrollbegehungen im Untersuchungsgebiet. Amphibien wurden nicht festgestellt.

Möglich wäre ein Aufsuchen des Untersuchungsgebietes durch Amphibien als Nahrungshabitat. Dies würde ggf. während der Vegetationsperiode und vorzugsweise in der Dämmerung bzw. nachts erfolgen. Zu diesen Zeiten erfolgen keine Pflanzarbeiten, sodass es ggf. nicht zur Tötung von Amphibien durch die geplante Aufforstung kommen würde.

Mit der geplanten Laubwaldfläche wird ein verschatteter und somit feuchter Bereich geschaffen, der den Amphibien geschützte Bereiche mit gutem Nahrungsangebot bieten wird. Hierdurch wird der Lebensraum für Amphibien im Planbereich aufgewertet.

### **Großen Feuerfalter (Lycaena dispar)**

Zur Berücksichtigung der Hinweise des **Landkreis Oberhavel** zum Vorentwurf des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" mit Schreiben vom 03.04.2023 erfolgte eine Prüfung der Eignung des Plangebietes als Lebensraum für den Großen Feuerfalter (Lycaena dispar).

Hierfür wurde das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung am 13.05.2023 auf Vorkommen der als Wirtspflanze des Großen Feuerfalters (Lycaena dispar) in Norddeutschland geeigneten Ampfer-Arten abgesehen.

Das Plangebiet ist wegen des Fehlens erforderlicher Wirtspflanzen als Lebensraum für den Großen Feuerfalter (Lycaena dispar) nicht geeignet.

**U2.a)7. Bestand Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Schutzgut Mensch Erholungsnutzung**

---

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes, in dem eine Neuanlage von Wald durch Aufforstung geplant ist, umfasst einen Teil der Intensivweidefläche der Pferdehaltung am Kindelweg im Süden des OT Schönfließ im Landschaftsschutzgebiet. Sie grenzt im Osten an eine Trainingsfläche der Pferdehaltung, die als vegetationsfreies Oval ohne abschirmende Eingrünung über die Teilfläche 2 des Plangebietes optisch in das Landschaftsschutzgebiet hinein wirkt.

Nördlich der geplanten Aufforstungsfläche verläuft ein privater Reitweg. Östlich und südlich schließen sich weitere Weideflächen der Pferdehaltung an. Weiter südlich befindet sich ein Graben.

Da das Plangebiet als Intensivweide für Pferde genutzt wird, weist es keine landschaftstypische Vegetation auf, die nicht der Erholungsnutzung dient.

**U2.a)8. Bestand Schutzgut Mensch, Altlasten, Munitionsbergung, Bergbau**

---

Im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Gemeinde keine erheblichen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

Bei konkreten Vorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. (siehe unter U1.b)10.1)

Soweit bekannt ist, bestehen für das Plangebiet keine bergbaulichen Rechte oder Baubeschränkungen. (siehe unter U1.b)11.2)

**U2.a)9. Bestand Schutzgut Mensch, Immissionsschutz, Störfallgefahr**

---

Aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes von einer bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wald ergeben sich keine Auswirkungen auf Schutzgut Mensch - Immissionsschutz.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine Auswirkungen in Bezug auf Störfälle.

Es liegen keine Informationen über Störfallbetriebe vor, in deren Einwirkungsbereich das Plangebiet liegen könnte.

**U2.a)10. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

---

Im Plangebiet sind keine **Baudenkmale** oder **Bodendenkmale** erfasst oder bekannt.

**U2.a)11. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann**

---

Bei Nichtdurchführung der Planung würde auf der bestehenden Intensivweide für Pferde im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan erhalten bleiben und es würde keine Änderung der Darstellung als Wald erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Gemäß § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht die Voraussetzung für die Festsetzung von Wald geschaffen werden. Die sich hieraus im vorliegenden Plangebiet ergebenden Ausgleichswirkung nach dem Waldgesetz und Naturschutzrecht würden nicht erreicht werden.

## **U2.b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, hierzu, soweit möglich, insbesondere Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i**

---

### **U2.b) 0. Vorbemerkungen**

---

Die **Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB** sind dort wie folgt benannt:

(6) *Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:*

...

7. *die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*
  - a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
  - b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
  - c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
  - d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
  - e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
  - f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
  - g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
  - h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
  - i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d*
  - j) *unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,*

### **U2.b)1. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, Wechselwirkungen**

---

Mit der vorliegenden Planung wird ein Eingriff in das Schutzgut Fläche durch die Inanspruchnahme von 0,33 ha Intensivweide (Pferdehaltung) als geplante Aufforstungsfläche (Wald) vorbereitet.

Die geplante Aufforstungsfläche im Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim. Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die wegen der bisherigen Nutzung als Intensivweide jedoch eine geringe Biotopwertigkeit hat.

Die geplante Anlage einer Waldfläche verursacht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine erhebliche naturräumliche Aufwertung. Notwendige Betriebsfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes wird hierfür nicht entzogen.

**Wechselwirkungen:** Es bestehen Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Boden, Wasser (Versickerung, Grundwasseranreicherung), Flora, Fauna und Biotope, Orts- und Landschaftsbild, Klima, Luft, biologische Vielfalt und Mensch.

### **U2.b)2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Wechselwirkungen**

---

Zur Darstellung des Bestandes siehe unter U2.a) 2.

Mit der vorliegenden Planung werden Verbesserungen für das Schutzgut Boden durch die geplante Aufforstung einer bisherigen Intensivweide (Pferdehaltung) vorbereitet. Die nahe gelegene Laufanlage des Reiterhofes wird hierdurch gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt und es wird der Bodenerosion durch Wind auf der vegetationsfreien Lauffläche entgegengewirkt.

Zudem führt die Durchwurzelung der Bodens durch Gehölze zur Verbesserung der Bodenbelüftung und Entwicklung der belebten Bodenzone.

**Wechselwirkungen:** Es bestehen Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Fläche, Wasser (Versickerung, Grundwasseranreicherung), Flora, Fauna und Biotope, Orts- und Landschaftsbild, Klima, Luft, biologische Vielfalt und Mensch.

### **U2.b)3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Wechselwirkungen**

---

Zur Darstellung des Bestandes siehe unter U2.a) 2.

Mit der vorliegenden Planung werden Verbesserungen für das Schutzgut Wasser durch die geplante Aufforstung einer bisherigen Intensivweide (Pferdehaltung) vorbereitet. Durch die zu pflanzenden Laubgehölze wird die sommerliche Austrocknung durch Verschattung und Minderung der Windgeschwindigkeit gemindert. Dies hat positive Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel.

**Wechselwirkungen:** Es bestehen Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Flora, Fauna und Biotope, Orts- und Landschaftsbild, Klima, Luft, biologische Vielfalt und Mensch.

### **U2.b)4. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Luft, Wechselwirkungen**

---

Zur Darstellung des Bestandes siehe unter U2.a) 3.

#### **U2.b)4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen)**

---

Die vorliegende Planung bereitet keine Eingriffe in Ökosysteme wie Moore und Feuchtgebiete vor.

Mit der vorliegenden Planung werden Verbesserungen für das Schutzgut Klima durch die geplante Aufforstung einer bisherigen Intensivweide (Pferdehaltung) vorbereitet. Durch die zu pflanzenden Laubgehölze wird die und CO<sub>2</sub>-Speicherung im Plangebiet wesentlich erhöht.

**Wechselwirkungen:** Es bestehen Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Flora, Fauna und Biotope, Orts- und Landschaftsbild, Klima, Luft, biologische Vielfalt und Mensch.

Mit dem geplanten Erhalt des Waldes leistet die vorliegende Planung auch einen Beitrag zum Klimaschutz.

#### **U2.b)4.2 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

---

Der geplante Wald könnte durch Extremwetterereignisse wie Stürme, Starkregenereignisse, Dürren oder Hitzewellen von den Folgen des Klimawandels betroffen sein.

Sturmereignisse würden den geplanten Wald in gleicher Weise treffen, wie andere Waldflächen. Es besteht insbesondere die Gefahr umstürzender Bäume.

Insbesondere mit Blick auf die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Anzahl von heißen Tagen und Nächten in den Sommermonaten kommt dem Wald als Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zu.

Verschattende Laubgehölze haben eine positive Wirkung auf das Mikroklima.

**Wechselwirkungen:** Es bestehen Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild und Mensch.

#### **U2.b)4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut lokales Klima, Luft, Wechselwirkungen**

---

Zur Darstellung des Bestandes siehe unter U2.a) 3.

Die geplante Aufforstung mit Laubgehölzen im Plangebiet trägt zur Reinhaltung und Verbesserung der Luft sowie der Erhaltung und der Stabilisierung des Regional- und Lokalklimas bei.

Es erfolgt eine Minderung der Windgeschwindigkeit und somit der Austrocknung des Bodens und der hierdurch bedingten Staubbildung bei trockener windiger Witterung.

**Wechselwirkungen:** Es bestehen Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild und Mensch.

### **U2.b) 5. Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, biologische Vielfalt, Biotopverbund, Wechselwirkungen**

---

Zur Darstellung des Bestandes siehe unter U2.a) 4.

Die im Plangebiet geplante Aufforstung nimmt eine Intensivweide der Pferdehaltung in Anspruch, die ein Biotop geringer Wertigkeit ist.

Durch die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML 51 geplante Verwendung gebietsheimischer standortgerechter Laubgehölze für die geplante Aufforstung trägt diese zur Förderung naturnaher Wälder bei und fördert die Entwicklung strukturierter Waldökosysteme. Die geplante Aufforstung unterstützt die Entwicklung einer weiträumigen und strukturreichen Landschaft als Lebensraum einer artenreichen, hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt. Im Plangebiet wird mit Umsetzung der Planung die Biotopwertigkeit wesentlich erhöht, die biologische Vielfalt vergrößert und der Biotopverbund gestärkt.

**Wechselwirkungen:** Es bestehen Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild und Mensch.

#### **U2.b)6. Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Wechselwirkungen**

---

Zur Darstellung des Bestandes siehe unter U2.a) 5.

Geschützte Pflanzenarten sind von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Durch die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML 51 geplante Verwendung gebietsheimischer standortgerechter Laubgehölze für die geplante Aufforstung werden Verbesserungen für das Schutzgut Flora durch die geplante Aufforstung einer bisherigen artenarmen Intensivweide (Pferdehaltung) vorbereitet.

**Wechselwirkungen:** Es bestehen Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Fauna und Biotope, Orts- und Landschaftsbild, Klima, Luft, biologische Vielfalt und Mensch.

#### **U2.b)7. Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, Artenschutz, Wechselwirkungen**

---

Zur Darstellung des Bestandes siehe unter U2.a) 6. Und Fachbeitrag Artenschutz.

Im Plangebiet sind Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern, Reptilien und Amphibien mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist auch als Lebensraum für den Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nicht geeignet.

Potenziell könnten lediglich Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche ein geeignetes Bruthabitat im Untersuchungsraum finden, wenn die Nutzung als Intensivweide zukünftig eingeschränkt werden würde. Deren Brutsaison beginnt Anfang März und endet Anfang September.

Bei Durchführung der geplanten Aufforstungsmaßnahme zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutsaison der Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche kann das Auslösen des **artenschutzrechtlichen Verbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgeschlossen werden.

Es bestehen **Wechselwirkungen** zu folgenden Schutzgütern: Fläche, Flora, Klima / Luft, Orts- und Landschaftsbild, biologische Vielfalt.

#### **U2.b)8. Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Schutzgut Mensch Erholungsnutzung, Wechselwirkungen**

---

Zur Darstellung des Bestandes siehe unter U2.a) 7.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild verursacht die geplante Aufforstungsmaßnahme eine Verbesserung. Durch Abschirmung der bestehenden Laufanlage für Pferde trägt die geplante Aufforstung zur Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes bei. Die geplante kleine Aufforstungsfläche stärkt die Mosaikstruktur der Landschaft im Nahbereich von Offenlandflächen, Waldgebieten und einem Graben und trägt zur weiteren Entwicklung von charakteristischen Kleinstrukturen bei.

Es bestehen **Wechselwirkungen** zu den Schutzgütern Fläche, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt und Mensch.

#### **U2.b)9. Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht**

---

siehe hierzu ausführlich unter U1.b)3.

#### **U2.b)9.1 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

---

(Siehe hierzu auch unter U1.b) 3.)

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Vogelschutzgebiet** oder einem Schutzgebiet nach der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**. Die vorliegend geplante Aufforstung von Wald verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Natura-2000-Gebiete.

## **U2.b)9.2 Auswirkungen auf weitere Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht**

---

(siehe hierzu unter U1.b) 3.)

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nicht in einem **Naturschutzgebiet, Nationalpark** oder **Biosphärenreservat**. Im Plangebiet sind keine **Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile** oder **geschützten Biotope** nach BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG vorhanden.

Das Plangebiet (geplante Aufforstungsfläche OT Schönfließ) liegt im **Landschaftsschutzgebiet Westbarnim**. (siehe hierzu unter U1.b)3.5)

Die geplante Aufforstung steht dem Schutzzweck gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim" nicht entgegen.

Das **Naturschutzgebiet NSG Kindelsee-Springluch** ist in südöstlicher Richtung ca. 50m vom Plangebiet entfernt. (siehe hierzu unter U1.b)3.6)

Die geplante Aufforstung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltung oder die Entwicklung des Kindelsees und der ihn umgebenden Feuchtbiopte. Die geplante Aufforstungsfläche umfasst keine Feuchtwiesen oder Niedermoorstandorte. Bestandsbedrohte, gefährdete oder geschützte Pflanzenarten sind auf der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt, ebenso wie große Teile des Gemeindegebietes Mühlenbecker Land im **Naturpark „Barnim“**. Der vorliegend geplanten Aufforstung von Wald stehen die Schutz- und Entwicklungsziele im Naturpark Barnim nicht entgegen.

## **U2.b)10. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

---

### **U2.b)10.1 Altlasten**

---

Im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Gemeinde keine erheblichen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

### **U2.b)10.2 Munitionsbergung**

---

Bei konkreten Vorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. (siehe unter U1.b)10)

### **U2.b)10.3 Immissionsschutz, Störfälle**

---

#### **U2.b)10.3.1 Übersicht über Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen**

---

Siehe hierzu unter U1.b)13

Mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen vorbereitet.

#### **U2.b)10.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm)**

---

Mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm vorbereitet.

#### **U2.b)10.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Störfälle)**

---

Die geplante Nutzung (Wald) ist nicht geeignet, Störfälle zu verursachen. Es liegen keine Informationen über Störfallbetriebe vor, in deren Einwirkungsbereich das Plangebiet liegen könnte. (siehe unter U1.b)14)

**U2.b)11. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Verkehr)**

Mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Verkehr vorbereitet.

**U2.b)12. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Siehe hierzu unter U1.b)12.

Im Plangebiet sind keine **Baudenkmale** oder **Bodendenkmale** erfasst oder bekannt. Grundsätzlich sind die Anforderungen BbgDSchG einzuhalten.

Es bestehen **Wechselwirkungen** zu den Schutzgütern Fläche und Boden.

**U2.b)13. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die biologische Vielfalt, Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Soweit die durch die vorliegende Planung verursachten Auswirkungen wesentliche Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern verursachen, sind diese unter U2.b)2.ff. benannt.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Wechselwirkungen übersichtsartig dargestellt.

**Übersicht der Wechselwirkungen der wesentlichen Auswirkungen der Planung**

Wechselwirkung zu / Schutzgüter	Fläche	Boden	Wasser	Tiere	Pflanzen	Klima /Luft	Landschaft / Ortsbild	biologische Vielfalt	Menschen / Gesundheit	Kultur- und Sachgüter (Gartendenkmal, Baudenkmal, Bodendenkmal)
Fläche		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Boden	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Wasser	X	X		X	X	X	X	X	X	
Klima / Luft	X	X	X	X	X		X	X	X	
Tiere	X	X	X		X	X	X	X		
Pflanzen	X	X	X	X		X	X	X	X	
Landschaft / Ortsbild	X	X	X	X	X	X		X	X	
biologische Vielfalt		X	X	X	X	X	X		X	
Menschen / Gesundheit	X	X	X							
Kultur- und Sachgüter (Gartendenkmal, Baudenkmal, Bodendenkmal)	X	X								

X Auswirkung auf Schutzgut (erste Spalte) verursacht Wechselwirkung zu ..... (Kopfzeile)

**U2.b)14. Auswirkungen bei Durchführung der Planung infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen und der eingesetzten Techniken und Stoffe****U2.b)14.1 Auswirkungen bei Durchführung der Planung infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist**

Bei Umsetzung der Planung werden infolge der geplanten Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wie folgt in Anspruch genommen:

natürliche Ressourcen	Inanspruchnahme bei Durchführung der Planung	nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressource
<b>Fläche, Boden</b>	- 0,33 ha Darstellung von Wald im Flächennutzungsplan an Stelle der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft	- Die Ressource Fläche / Boden ist nur begrenzt verfügbar - naturräumliche Aufwertung im Landschaftsschutzgebiet
<b>Wasser</b>	- weiterhin Versickerung von Niederschlagswasser	- Ressource Wasser ist nur begrenzt verfügbar
<b>Tiere</b>	- Die vorliegende Bauleitplanung bereitet keine Eingriffe in bekannte Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsräume geschützter Tierarten vor.	- Ressource Tiere ist an die Entwicklung geeigneter Lebensräume gebunden

natürliche Ressourcen	Inanspruchnahme bei Durchführung der Planung	nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressource
<b>Pflanzen</b>	- Geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. - geplante Entwicklung von Wald auf bisheriger artenarmer Intensivweide	- Ressource Wald ist nur begrenzt verfügbar
<b>biologische Vielfalt</b>	- keine Inanspruchnahme hochwertiger oder geschützter Biotope, - Erhöhung der biologischen Vielfalt durch die Neuanlage von Wald	- Erhöhung der biologischen Vielfalt durch geplante Laubholzunterpflanzung gemäß parallel in Aufstellung befindlichem Bebauungsplan GML 51

#### **U2.b)14.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe vorbereitet.

#### **U2.b)15. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald wird die Erzeugung von Abfällen nicht vorbereitet.

#### **U2.b)16. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt vorbereitet.

#### **U2.b)17. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ". Neben der hier geplanten 0,33 ha großen Aufforstungsfläche im OT Schönfließ sind im Bebauungsplan GML 51 im OT Schildow der Erhalt und der Entwicklung einer ca. 0,75 ha großen Waldfläche sowie 0,3 ha reines Wohngebiet und 0,03 ha Straßenverkehrsfläche geplant. Hieraus ergeben sich keine erheblichen Kumulierungen von Umweltauswirkungen mit der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### **U2.c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in der Bauphase und Betriebsphase vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen**

Durch die hier geplante Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet. Deshalb sind keine Maßnahmen erforderlich, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Überwachungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich.

Auf der Planungsebene des parallel in Aufstellung befindlichen **Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"** sind für das hier vorliegende Plangebiet vorsorglich folgende Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter und betriebsbedingter drohender Verstöße gegen Verbot nach § 44(1) BNatSchG vorgesehen:

##### **Avifauna Bodenbrüter**

Die geplante Aufforstung in der Teilfläche 2 des Plangebietes verursacht keine erkennbaren Verstöße gegen Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG, da Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsräume streng geschützter Arten hier nicht zu erwarten sind.

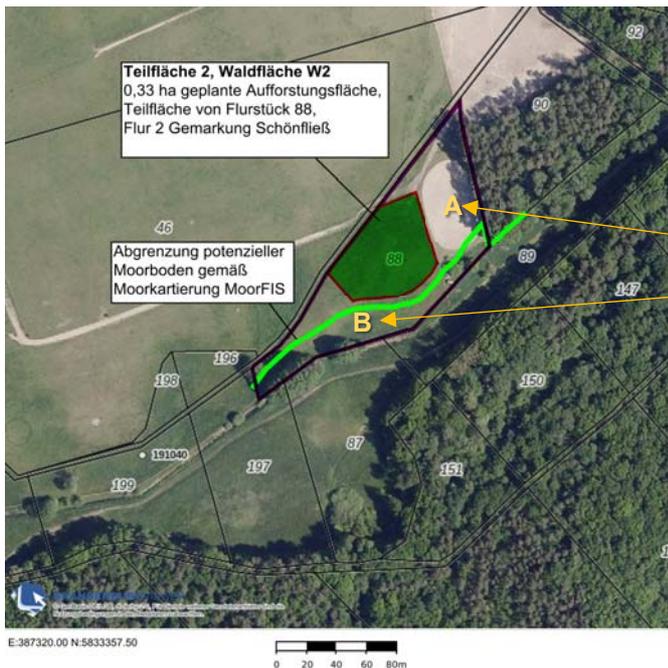
### Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz

- bei Eingriffen in die Vegetation /Flächenumbruch während der Brutsaison der Bodenbrüter (ab Anfang März und endet bis Anfang September) sind die betreffenden Flächen zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten (Hinweis im Bebauungsplan)

## U2.d) In Betracht kommenden anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes

### U2.d)1. Planungsalternativen am Standort der geplanten Aufforstung

- **Planungsalternativen durch andere Anordnung der geplanten Aufforstung innerhalb des hierfür verfügbaren Flurstücks**



#### Liegenschaftskarte auf Luftbild mit Darstellung der geplanten Aufforstungsfläche

□ Umgrenzung Flurstück 88 der Flur 2 Gemarkung Schönfließ

→ Standortalternative „A“ für Aufforstung

→ Standortalternative „B“ für Aufforstung

Für die geplante Aufforstungsfläche steht das Flurstück 88 der Flur 2 Gemarkung Schönfließ zur Verfügung. Die geplante Aufforstungsfläche von 0,33ha hätte auf dem insgesamt ca. 1,12 ha großen Grundstück auch anders positioniert werden können.

#### „A“ Standortalternative Aufforstung im westlichen Teil von Flurstück 88

Die alternativ mögliche Anordnung der geplanten Aufforstungsfläche im **östlichen Teil von Flurstück 88**, anschließend an die hier benachbarte Waldfläche, wurde nicht gewählt, da sich dort die Trainingsfläche der hier ansässigen Pferdehaltung befindet. Eine Aufforstung dieser Fläche würde den Betrieb der bestehenden Pferdehaltung erheblich beeinträchtigen.

#### „B“ Standortalternative Aufforstung im südlichen Teil von Flurstück 88

Die alternativ mögliche Anordnung der geplanten Aufforstungsfläche im **südlichen Teil von Flurstück 88**, anschließend an den hier vorhandenen Graben, wurde nicht gewählt, da sich gemäß der Moorkartierung des Landes Brandenburg hier Moorböden befinden, der zu erhalten ist. Auf Moorböden im Landschaftsschutzgebiet ist das Umbrechen von Grünland zu vermeiden. (siehe unter U1.b)3.5 und U2.a)1.)

## U2.d)2 Standortalternativen für geplante Aufforstungsfläche innerhalb der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Darstellung einer Waldfläche auf bisheriger Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan mit dem Ziel der Aufforstung als Ausgleich für die geplante Inanspruchnahme von Wald in der Teilfläche 1 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML 51 am Triftweg im OT Schildow.

Die Flächennutzungspläne der Gemeinde Mühlenbecker Land sehen keine geplanten Aufforstungsflächen vor, die zur Kompensation des Eingriffs nach dem Waldgesetz im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML 51 genutzt werden könnten.

Die geplante Aufforstung soll möglichst nah am Ort der geplanten Inanspruchnahme von Wald erfolgen. Zudem muss für die Aufforstung eine Fläche gefunden werden, die hierfür auch tatsächlich zur Verfügung steht und nicht Bestandteil der notwendigen Betriebsfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes ist. Hierfür wurden verschiedene Flächen untersucht, die die o. g. Anforderungen erfüllen und deren Verfügbarkeit voraussichtlich erreichbar gewesen wäre und die somit als Standortalternativen für die geplante Aufforstung und somit als Standortalternativen für die diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes in Betracht kommen. Das Ergebnis dieser Standortalternativenprüfung wird nachfolgend dargelegt:

**Standortalternativenprüfung**

Bezeichnung, Lage, Erläuterung	Luftbild mit Liegen-schaftskarte 15. Feb. 2023 aus dem BRANDENBURGVIEWER	Planausschnitt FNP Schönfließ	Planausschnitt Land-schaftsplan Karte 4 Bio-toptypen (Vorentwurf 2016)
1. – Flurstücke 64-67 Flur 2 Gemarkung Schönfließ am Kindelfließ, Feuchtwiese in bestehender Mosaikstruktur mit Wald und Gewässer im LSG Westbar-nim			
2. – Flurstück 121 Flur 2 Gemarkung Schönfließ am Beegraben, Feuchtwiese in bestehender Mosaikstruktur mit Wald und Gewässer im LSG Westbar-nim			
3. – Flurstücke 196, 197, 198 Flur 2 Gemarkung Schönfließ am Graben, Feuchtwiese in bestehender Mosaikstruktur mit Wald und Gewässer im LSG Westbar-nim			

**Ergebnis der Standortalternativenprüfung, Begründung des gewählten Standortes**

Die **untersuchten Standortalternativen** umfassen Teile feuchter Wiesenniederungen in Grabenbereichen. Eine Aufforstung dieser Flächen widerspräche den Zielen der Schutzgebietsverordnung LSG Westbarnim. Betroffen sind FFH-Biotope hoher Wertigkeit. Die Biotopvielfalt in den betreffenden Bereichen hängt in hohem Maße von der Erhaltung und extensiven Pflege der Offenlandbiotope ab. Eine Aufforstung wäre hier sogar schädlich.

Die **geplante Aufforstungsfläche im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes** ist eine Grünlandfläche, die als Intensivweide durch die Pferdehaltung genutzt wird. Daher hat die Fläche eine geringe Biotopwertigkeit. Sie umfasst keine FFH-Lebensraumtypen, geschützte oder hochwertige Biotope oder Böden. (siehe unter U2.a)4)

Wegen der Nutzung der geplanten Aufforstungsfläche als Intensivweide für die Pferdehaltung ist mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten bodenbrütender Vogelarten hier nicht zu rechnen. Durch die geplante Aufforstung werden auch keine anderen Verstöße gegen Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG (Artenschutz) ausgelöst. (siehe Fachbeitrag Artenschutz)

In Bezug auf das Landschaftsbild und den Bodenschutz verursacht die geplante Aufforstungsmaßnahme eine wesentliche Verbesserung, da die Laufanlage des Reiterhofes hierdurch gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt wird und der Bodenerosion durch Wind auf der vegetationsfreien Lauffläche entgegengewirkt wird. Die geplante Aufforstungsmaßnahme trägt zudem zur Entwicklung einer naturräumlich hochwertigen Mosaikstruktur aus verschiedenartigen Biotopen (Wald, Offenland, Graben) bei und erhöht so die Biodiversität im Landschaftsschutzgebiet.

---

**U2.e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1(6)7. BauGB Buchstaben a bis d und i unter Nutzung vorhandener Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen, soweit angemessen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle**

---

Ein besonderes Potential für Katastrophen oder Unfälle ist im Zusammenhang mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden nicht erkennbar.

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes sind keine Nutzungen bekannt, bei denen besondere Risiken für Unfälle oder Katastrophen bestehen.

Da bei dem vorliegend geplanten Vorhaben keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten ist, ergeben sich hieraus keine möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange nach den Buchstaben § 1(6)7. a bis d und i BauGB.

Es liegen keine Informationen über Störfallbetriebe vor, in deren Einwirkungsbereich das Plangebiet liegen könnte. Grundsätzlich sind die Anforderungen zu beachten, die sich in Bezug auf Störfallbetriebe aus der 12. BImSchV (*Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist*) und den weiteren hierzu einschlägigen Rechtsvorschriften und Richtlinien ergeben.

---

**U3. Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht**

---

**U3.a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

---

**U3.a)1 Methoden und technische Verfahren, die für die Erfassungen des Bestandes im Plangebiet verwendet wurden**

---

- Lage- und Höhenplan, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Ingenieurbüro Noffke + Berteit, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf, vorliegend als dwg-Datei, 09.05.2022
- Fotos Planungsbüro Ludewig GbR 2021, CANON PowerShot SX730 HS und Nikon Coolpix P1000
- mehrere Begehungen vor Ort, Planungsbüro Ludewig GbR 2022 und 2023
- Nutzung analoger und digitaler Informationsquellen, siehe unter U3d) Referenzliste der Quellen

**U3.a)2 Methoden und technische Verfahren, die für die Erfassungen zum Artenschutz verwendet wurden**

---

**Avifauna**

- Ausschluss von feucht- und röhrichtbewohnenden Bodenbrütern,
- Ausschluss von Großvögeln und Seltenheiten unter den Bodenbrütern, wie Großer Brachvogel, Großtrappe, Kampfläufer, Kornweihe, Sandregenpfeifer, Wiesenweihe
- Prüfung der Habitataignung der geplanten Aufforstungsfläche im Plangebiet für Bodenbrüter

- Ergänzend zur Potenzialerfassung erfolgten zwischen 18.03. und 13.05.2023 6 Begehungen zur Erfassung möglicher Bodenbrüter

### **Reptilien (Zauneidechse - Lacerta agilis), weitere Reptilien**

- Prüfung der Habitateignung der geplanten Aufforstungsfläche im Plangebiet für Reptilien (Zauneidechse - Lacerta agilis), weitere Reptilien

- Ergänzend zur Potenzialerfassung erfolgte am 13.05.2023 bei geeigneter Witterung eine Kontrollbegehung im Untersuchungsgebiet

### **Amphibien**

- Prüfung der Habitateignung der geplanten Aufforstungsfläche im Plangebiet für Amphibien

- Ergänzend zur Potenzialerfassung erfolgte am 18.03., 21.03., 12.04.28.04. und am 13.05.2023 Kontrollbegehungen im Untersuchungsgebiet.

### **Großen Feuerfalter (Lycaena dispar)**

Zur Berücksichtigung der Hinweise des **Landkreis Oberhavel** zum Vorentwurf des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" mit Schreiben vom 03.04.2023 erfolgte eine Prüfung der Eignung des Plangebietes als Lebensraum für den Großer Feuerfalter (Lycaena dispar).

Hierfür wurde das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung am 13.05.2023 auf Vorkommen der als Wirtspflanze des Großen Feuerfalters (Lycaena dispar) in Norddeutschland geeigneten Ampfer-Arten abgesehen.

## **U3.a)3 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten**

---

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten in Bezug auf die Planungsebene der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine Schwierigkeiten auf.

## **U3b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt**

---

Durch die hier geplante Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet. Deshalb ergeben sich hieraus keine notwendigen Maßnahmen zur Überwachung erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt.

Auf der Planungsebene des parallel in Aufstellung befindlichen **Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"** sind für das hier vorliegende Plangebiet vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter und betriebsbedingter drohender Verstöße gegen Verbot nach § 44(1) BNatSchG vorgesehen. Hieraus ergibt sich ein Monitoringbedarf wie folgt:

### **Avifauna Bodenbrüter**

#### 1. Artenschutz

Überwachung bezüglich des möglichen zukünftigen Auftretens geschützter Arten im Plangebiet bzw. ihrer Brut- und Ruhebereiche,

zuständig: Vorhabenträger, Untere Naturschutzbehörde

Termin: vor der Durchführung von Maßnahmen im betreffenden Bereich des Plangebietes

Hierzu werden vorsorglich folgende Hinweise zum Artenschutz in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" aufgenommen:

#### **V. Hinweise zum Artenschutz**

##### ***Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna) auf der Teilfläche 2 des Plangebietes***

*Sollten in der Teilfläche 2 des Plangebietes Eingriffe in die Vegetation /Flächenumbruch während der Brutsaison der Bodenbrüter (ab Anfang März und endet bis Anfang September) erforderlich werden, sind die betreffenden Flächen zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.*

*Sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten in den betroffenen Flächen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.*

### **U3c) Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichtes**

Das **Plangebiet** der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südlich des Pferdehofes am Kindelweg, nördlich eines Grabens.

Es wird wie folgt begrenzt:

- durch die Trainingsfläche eines Reiterhofes am Kindelweg im Osten,
- durch Intensivweidefläche im Süden, Westen und Nordwesten,
- durch einen privat genutzten Reitweg im Norden

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 88 der Flur 2, Gemarkung Schönfließ mit einer Größe von ca. 0,33 ha und ist in der Anlage im Lageplan dargestellt.

**Planungsziel** der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Plangebiet die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu ändern in eine Darstellung als Wald.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald für eine Aufforstung als Ausgleichsmaßnahme nach dem Waldgesetz geplant.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Vogelschutzgebiet** oder einem Schutzgebiet nach der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**. Die vorliegend geplante Neuanlage von Wald verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Natura-2000-Gebiete.

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nicht in einem **Naturschutzgebiet, Nationalpark** oder **Biosphärenreservat**. Im Plangebiet sind keine **Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile** oder **geschützten Biotope** nach BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG vorhanden.

Das Plangebiet (geplante Aufforstungsfläche OT Schönfließ) liegt im **Landschaftsschutzgebiet Westbarnim**. Die geplante Aufforstung steht dem Schutzzweck gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim" nicht entgegen.

Das **Naturschutzgebiet NSG Kindelsee-Springluch** ist in südöstlicher Richtung ca. 50m vom Plangebiet entfernt.

Die geplante Aufforstung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltung oder die Entwicklung des Kindelsees und der ihn umgebenden Feuchtbiotope. Die geplante Aufforstungsfläche umfasst keine Feuchtwiesen oder Niedermoorstandorte. Bestandsbedrohte, gefährdete oder geschützte Pflanzenarten sind auf der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt, ebenso wie große Teile des Gemeindegebietes Mühlenbecker Land im **Naturpark „Barnim“**. Der vorliegend geplanten Aufforstung von Wald stehen die Schutz- und Entwicklungsziele im Naturpark Barnim nicht entgegen.

#### **Schutzgut Boden**

Mit der vorliegenden Planung werden Verbesserungen für das Schutzgut Boden durch die geplante Aufforstung einer bisherigen Intensivweide (Pferdehaltung) vorbereitet. Die nahe gelegene Laufanlage des Reiterhofes wird hierdurch gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt und es wird der Bodenerosion durch Wind auf der vegetationsfreien Lauffläche entgegengewirkt.

Zudem führt die Durchwurzelung der Bodens durch Gehölze zur Verbesserung der Bodenbelüftung und Entwicklung der belebten Bodenzone.

#### **Altlasten**

Im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Gemeinde keine erheblichen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

#### **Schutzgut Wasser**

Mit der vorliegenden Planung werden Verbesserungen für das Schutzgut Wasser durch die geplante Aufforstung einer bisherigen Intensivweide (Pferdehaltung) vorbereitet. Durch die zu pflanzenden Laubgehölze wird die sommerliche Austrocknung durch Verschattung und Minderung der Windgeschwindigkeit gemindert. Dies hat positive Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel.

#### **Schutzgut Klima, Luft**

Die vorliegende Planung bereitet keine Eingriffe in Ökosysteme wie Moore und Feuchtgebiete vor.

Mit der vorliegenden Planung werden Verbesserungen für das Schutzgut Klima durch die geplante Aufforstung einer bisherigen Intensivweide (Pferdehaltung) vorbereitet. Durch die zu pflanzenden Laubgehölze wird die CO<sub>2</sub>-Speicherung im Plangebiet wesentlich erhöht.

Der geplante Wald könnte durch Extremwetterereignisse wie Stürme, Starkregenereignisse, Dürren oder Hitzeperioden von den Folgen des Klimawandels betroffen sein.

Sturmereignisse würden den geplanten Wald in gleicher Weise treffen, wie andere Waldflächen. Es besteht insbesondere die Gefahr umstürzender Bäume.

Insbesondere mit Blick auf die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Anzahl von heißen Tagen und Nächten in den Sommermonaten kommt dem Wald als Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zu.

Verschattende Laubgehölze haben eine positive Wirkung auf das Mikroklima.

Die geplante Aufforstung mit Laubgehölzen im Plangebiet trägt zur Reinhaltung und Verbesserung der Luft sowie der Erhaltung und der Stabilisierung des Regional- und Lokalklimas bei.

Es erfolgt eine Minderung der Windgeschwindigkeit und somit der Austrocknung des Bodens und der hierdurch bedingten Staubbildung bei trockener windiger Witterung.

### **Schutzgut Biotope, biologische Vielfalt, Biotopverbund**

Die im Plangebiet geplante Aufforstung nimmt eine Intensivweide der Pferdehaltung in Anspruch, die ein Biotop geringer Wertigkeit ist.

Durch die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML 51 geplante Verwendung gebietsheimischer standortgerechter Laubgehölze für die geplante Aufforstung trägt diese zur Förderung naturnaher Wälder bei und fördert die Entwicklung strukturierter Waldökosysteme. Die geplante Aufforstung unterstützt die Entwicklung einer weiträumigen und strukturreichen Landschaft als Lebensraum einer artenreichen, hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt. Im Plangebiet wird mit Umsetzung der Planung die Biotopwertigkeit wesentlich erhöht, die biologische Vielfalt vergrößert und der Biotopverbund gestärkt.

### **Schutzgut Flora**

Geschützte Pflanzenarten sind von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Durch die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML 51 geplante Verwendung gebietsheimischer standortgerechter Laubgehölze für die geplante Aufforstung werden Verbesserungen für das Schutzgut Flora durch die geplante Aufforstung einer bisherigen artenarmen Intensivweide (Pferdehaltung) vorbereitet.

### **Schutzgut Fauna, Artenschutz**

Im Plangebiet sind Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern, Reptilien und Amphibien mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist auch als Lebensraum für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nicht geeignet.

Potenziell könnten lediglich Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche ein geeignetes Bruthabitat im Untersuchungsraum finden, wenn die Nutzung als Intensivweide zukünftig eingeschränkt werden würde. Deren Brutsaison beginnt Anfang März und endet Anfang September.

Bei Durchführung der geplanten Aufforstungsmaßnahme zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutsaison der Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche, kann das Auslösen des **artenschutzrechtlichen Verbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgeschlossen werden.

### **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung der Waldflächen im Planbereich**

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild verursacht die geplante Aufforstungsmaßnahme eine Verbesserung. Durch Abschirmung der bestehenden Laufanlage für Pferde trägt die geplante Aufforstung zur Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes bei. Die geplante kleine Aufforstungsfläche stärkt die Mosaikstruktur der Landschaft im Nahbereich von Offenlandflächen, Waldgebieten und einem Graben und trägt zur weiteren Entwicklung von charakteristischen Kleinstrukturen bei.

Entsprechend der geplanten Nutzung (Wald) sind **Störfallbetriebe** im Plangebiet **nicht** zulässig, das Plangebiet ist auch nicht möglichen Auswirkungen eines solchen Betriebes ausgesetzt. (**Schutzgut Mensch**)

Im Plangebiet sind keine **Baudenkmale** oder **Bodendenkmale** erfasst oder bekannt. Grundsätzlich sind die Anforderungen des BbgDSchG einzuhalten.

Mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die neu geplante Darstellung als Wald werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Emissionen vorbereitet. Es fallen keine **Abwässer** und keine **Abfälle** an.

Das im Plangebiet anfallende **Niederschlagswasser** wird weiterhin versickert.

### U3d) Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

#### Gesetze und Verordnungen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG - vom 24.05.2004 (GVBl. Bbg. Nr.9 vom 24. 05. 2004, S. 215)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)
- Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Juli 2007 - (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Fassung der Verordnung vom 29.04.2019, (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.07.2019
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan II Windenergienutzung" (ReP-Wind) vom 5. März 2003 (ABl. S. 843) (Hinweis: Der Regionalvorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG) hat in der Sitzung 1/2018 am 21. März 2018 die Festlegung getroffen, dass der Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan Windenergienutzung von 2003 nicht weiter angewendet wird.)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-RW) Satzungsbeschluss vom 24. November 2010 und Teilgenehmigung (ohne Windenergie und Vorbehaltsgebiet Nr. 65 „Velten“ vom 14.02.2012) (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 (teilweise genehmigt mit Ausnahme Windenergie, noch nicht in Kraft)
- Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 8. Oktober 2020 (mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP Wind), Entwurf vom 8. Juni 2021
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist)
- Seveso-III-Richtlinie - RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

- Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 08. August 2005
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), 25.09.2013
- Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zur Festlegung von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung) Beschluss vom 08.05.2017
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim vom 10. Juli 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 20], S.482) zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kindelsee-Springluch“ vom 22. Juni 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 12], S.281)
- Naturpark „Barnim“ (Erklärung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg vom 24.09.1998)
- Erlasses „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203)

### Quellen

- Webseite der Gemeinde Mühlenbecker Land (<https://www.muehlenbecker-land.de>)
- Flächennutzungsplan Schildow (April 2002, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 11. November 2002, in Kraft getreten 12.12.2002) Planungsgruppe Stadt+Dorf, Berlin
- Flächennutzungsplan Schönfließ (März 2002, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 07.10.2002, in Kraft getreten 18.03.2003) W.O.W.Kommunalberatung und Projektbegleitung / Planungs- und Architekturbüro Döllinger, Bernau bei Berlin
- Vorentwurf des Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 21.03.2016, Spath + Nagel, Büro für Städtebau und Stadtforschung, Berlin
- Angaben zu Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht und Darstellungen: Kartendienst des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Landesumweltamt Brandenburg. Kartengrundlage: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom April 2009.
- Biotoptypenkartierung Brandenburg, Kartieranleitung Landesumweltamt Brandenburg
- Brandenburg-Viewer <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>
- Forstkartierung Brandenburg <http://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>
- Geoportal Brandenburg <https://geoportal.brandenburg.de>
- Naturschutzfachdaten <https://lfu.brandenburg.de>
- geologische und hydrogeologische Karten und Moorkartierung MoorFIS Brandenburg <https://geo.brandenburg.de>
- Internethandbuch Arten des Bundesamtes für Naturschutz, <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- LUGV Brandenburg: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17.Jg. Heft 2,3 2008 Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse.
- Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 - von Rechtsanwalt Dr. Eckart Scharmer und Rechtsanwalt Dr. Matthias Blessing, Stand: 13.01.2009
- Denkmalliste des Landes Brandenburg,
- Interkommunales Verkehrskonzept Niederbarnimer Fließlandschaft Glienicke – Mühlenbecker Land – Birkenwerder – Hohen Neuendorf (Gertz Gutsche Rümenapp GbR, Berlin und Urban Expert, Berlin, 29.10.2021))
- Lärmaktionsplan für die Gemeinde Mühlenbecker Land, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 08.01.2020
- Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Mühlenbecker Land (seecon Ingenieure GmbH, Hortensienstraße 29, 12203 Berlin, 30.03.2018)
- Projekt „ZENAPA“ (Zero Emission Nature Protection Areas) Klimaschutzprojekt im Naturpark Barnim
- Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 02.10.2018
- Rote Liste der Brutvögel Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016 <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>
- Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008
- Aufschlussprofile 16552 Mühlenbecker Land OT Schildow, Triftweg, Ingenieurbüro Knuth GmbH 22. Juni 2015
- Geotechnisches Gutachten zum Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Triftweg, Flst. 19 in 16552 Schildow, BRB - Projekt-Nr. 653/22W BRB, Prüflabor Bernau vom 26.10.2022
- Untersuchungskonzept BRB Prüflabor Bernau vom 20.09.2022

## A Fachbeitrag Artenschutz

### A1. Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei „**europarechtlich geschützten Arten**“ (Arten gemäß Anhang VI-Arten nach FFH-RL und europäischer Vogelschutzrichtlinie) ist zu ermitteln, ob **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 berührt sind. Für diese Arten entfallen die genannten Verbote nur unter der Voraussetzung, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit möglich können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Außerdem ist das **Störungsverbot** für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Erheblich sind Störungen, wenn dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert wird.

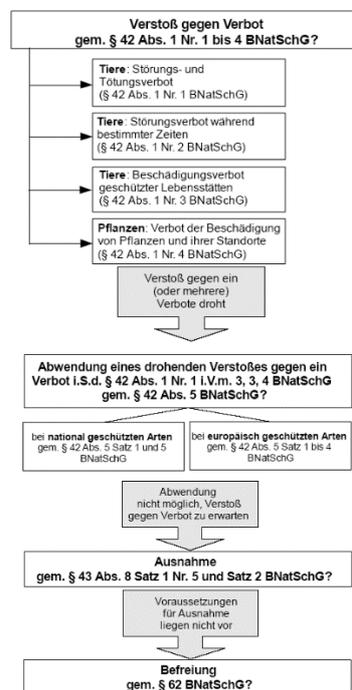
**Alle anderen besonders und streng geschützten Arten** sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. § 1a BauGB regelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in Anlehnung an die **Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung** von Rechtsanwalt Dr. Eckart Scharmer und Rechtsanwalt Dr. Matthias Blessing im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 vom 13.01.2009. Grundsätzlich heißt es hierin:

*„Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § (44) Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können.“*

In der Arbeitshilfe wird für die **Behandlung eines artenschutzrechtlichen Verbots gemäß § (44) Abs. 1 BNatSchG in der Bebauungsplanung** folgende Übersicht gegeben:

*(Anmerkung: In der Fassung des BNatSchG 2010 wurde die Bezeichnung der §§ teilweise geändert. Die genannten Inhalte blieben jedoch unverändert. Die vorstehend zitierten Auszüge aus der Arbeitshilfe beziehen sich auf die Rechtsbezüge der früheren Fassung des BNatSchG.)*



Zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene des Bebauungsplanes heißt es in der Arbeitshilfe:

- Die Gemeinde muss daher in eigener Zuständigkeit – nachdem sie die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass **der Verstoß gegen ein Verbot nach § (44) Abs. 1 BNatSchG droht** – prüfen,*
- a) ob bei **nur national geschützten Arten** das drohende Verbot abgewendet werden kann, indem auf der Ebene des Bebauungsplans über die Vermeidung und den Ausgleich des in der Verbotshandlung liegenden, zu erwartenden Eingriffs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung entschieden wird (...),  
oder
  - b) ob bei **europäisch geschützten Arten** ein drohender Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit 3, 3 und/oder 4 BNatSchG gemäß § (44) Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann (...),

wenn dies nicht der Fall ist,

c) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen und insoweit eine „Ausnahmelage“ besteht, in die ohne Gefahr der Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans hineingeplant werden kann (...),

oder, wenn dies nicht der Fall ist,

d) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG vorliegen und in die „Befreiungslage“ hineingeplant werden kann (...).

## **Vorbemerkung**

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 51 (Teilfläche 2) ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald geplant. Hierdurch sollen Eingriffe nach dem Waldgesetz im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML 51 (Teilfläche 1) ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 wurden für das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, der nachfolgend wiedergegeben wird.

**Fachbeitrag Artenschutz für die Teilfläche 2 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" zugleich vorliegendes Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes**

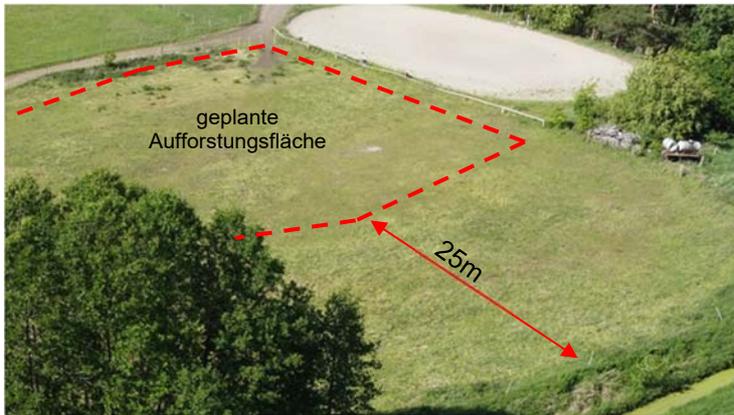
### **A. 2. Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen**

#### **A.2.1 Habitate innerhalb des Plangebietes**

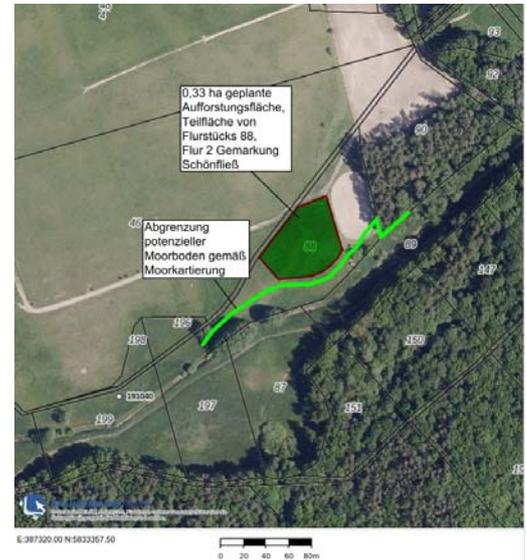
Das Untersuchungsgebiet umfasst die Teilfläche 2 des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51, zugleich vorliegendes Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes

In einem ersten Untersuchungsschritt wurde geprüft, inwieweit das Plangebiet auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen und Habitate geeignete Lebensräume für geschützte Arten bieten kann. Die Beurteilung erfolgt an Hand der Biotoptypenkartierung und -bewertung im Plangebiet. (Siehe auch unter U2.a)4 Biotoptypenkartierung). Die Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kommt zu folgendem Ergebnis:

Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Bezeichnung des Biototyps	mögliche betroffene geschützte Arten
<b>Biototyp 051112</b> (GMWAO)	<b>artenarme Fettweide</b> - weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs; extensiv + überweidet + trittverdichtet ( <i>Urtica dioica</i> , <i>Cirsium arvense</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Rumex acetosa</i> )	- mögliches Nahrungshabitat geschützter Vogelarten - mögliches Bruthabitat von Bodenbrütern - möglicher Lebensraum für Amphibien und Reptilien, falls Versteckmöglichkeiten, Hibernationsorte und grabfähige Offenlandflächen vorhanden sind



Geplante Aufforstungsfläche südwestlich des Reiterhofes Kindelweg, 25m nördlich einer möglicherweise moorbodenunterlagerten Grabenniederung – im Vordergrund links: Feldgehölz Erle am Graben – Schrägluftbildaufnahme mit Blick nach Nord (27.05.2022)



Im Vordergrund vor dem abgezaunten Reitweg befindet sich der Nordteil des nahezu homogen bewachsenen Untersuchungsgebietes. Eine Nutzung als Bruthabitat (Bodenbrüter) ist nur sehr eingeschränkt möglich (Foto 30.09.2022)

Das Plangebiet umfasst eine artenarme Fettweide, die nur in geringem Maße Habitat geschützter Tier- und Pflanzenarten sein kann. Lediglich die ruderalen Randbereiche am Nordrand zum vegetationsfreien Reitweg hin und am Ostrand zum vegetationsfreien Reitplatz hin, die wegen der Düngung und

Überweidung aus nitrophiler Hochstaudenvegetation bestehen, beherbergen Nahrungs- und ggf. in sehr eingeschränktem Maße potenzielle Bruthabitats für anspruchslose Arten. Die Untersuchungsfläche ist offen einsehbar, mit deutlich abgeweideter Grasvegetation und vereinzelt durch die Pferde verschmähten Großstauden (Sauerampfer, Brennnessel, Diestel und Klette).

Geschützte Biotope und geschützte Pflanzenarten wurden bei den Begehungen zur Biotopkartierung im Plangebiet 2022 nicht festgestellt.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" mit Schreiben vom 03.04.2023 mit:

## 2. **Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

### 2.1 **Weiterführender Hinweis**

#### 2.1.2 Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (uNB)

...  
Den Ausführungen zum besonderen Artenschutz (§44 f. BNatSchG) hinsichtlich der Teilfläche 2 wird zugestimmt. Einwände bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) für diesen räumlichen Teilbereich nicht. Ergänzenswert wäre jedoch eine Abprüfung des streng geschützten (Anhang IV FFH-RL) Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Ähnliche Grünlandstandorte – wie die Teilfläche 2 – sind regelmäßig Vorkommensgebiete dieser Art (bspw. FFH Gebiet Lubowsee). Aufgrund der Nutzung des Grünlandes als Intensivweide sowie des ausschließlichen Vorkommens von *Rumex acetosa* und keiner anderen Ampfer-Art als primäre Futterpflanzen ist ein Vorkommen dieser Art nicht unmittelbar zu erwarten. Der uNB sind keine Vorkommen des Großen Feuerfalters in der Umgebung der Teilfläche 2 bekannt und schätzt des Weiteren ein Vorkommen aufgrund o. g. Parameter für unwahrscheinlich ein. Eine Behandlung der Art in diesem Kontext ist aber angemessen, auch um den Hinweisen des erwähnten Grünlanderlasses des MUGV gerecht zu werden. Weitere notwendige Änderungen der Planunterlagen hinsichtlich des besonderen Artenschutzes sind der uNB nicht ersichtlich.

#### Berücksichtigung:

Die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

### **Lebensraumsprüche des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

(Quelle: [www.bfn.de/artenportraits/lycaena-dispar](http://www.bfn.de/artenportraits/lycaena-dispar))

- Eiablage und Lebensraum der Raupen: (nicht saure) ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume in unbewirtschafteten Niederungsmooren und Seggenbeständen
- Eiablage erfolgt nur an nicht sauren Ampfer-Arten – in Nordbrandenburg z.B. am Fluss-Ampfer (*Rumex hydro-lapathum*)
- junge Raupen verursachen Fensterfraß an den Nahrungspflanzen (nichtsaurer Ampfer-Arten), die älteren Raupen verursachen Lochfraß, Eier auf der Blattoberseite und Raupen vorzugsweise in der Nähe der Mittelrippen auf den Blattunterseiten
- Nahrungshabitate der Falter und Rendezvousplätze: blütenreiche Wiesen und Brachen.

### **Prüfung des Plangebietes, Teilfläche 2 (geplante Aufforstungsfläche) als potenziellen Lebensraum des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*)**

Das Plangebiet, Teilfläche 2 (geplante Aufforstungsfläche) und dessen unmittelbare Umgebung wurden am 13.05.2023 auf Vorkommen der als Wirtspflanze des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in Norddeutschland geeigneten Ampfer-Arten abgesehen.

Zu diesem Zeitpunkt wies die Fläche des Plangebietes Teilfläche 2 (geplante Aufforstungsfläche) einen kurz abgeweideten Bewuchs aus diversen Wiesengräsern, Taubnessel, Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Brennessel und Klette auf. Es wurden keine Vorkommen von nicht sauren Ampfer-Arten, insbesondere Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) im Plangebiet festgestellt. Deshalb besteht hier keine Möglichkeit für die Eiablage und Raupenentwicklung des Großen Feuerfalters.

Höherer Staudenbewuchs war lediglich ca. 20m südlich des Plangebietes am dortigen Weidesaum bzw. ca. 25m südlich des Plangebietes am dortigen bewirtschafteten Entwässerungsgraben vorhanden. Im Unterschied zum Plangebiet befindet sich am Graben gemäß Moorkartierung MoorFIS (siehe unter U2.a)1) Moorboden, sodass hier die Möglichkeit des Vorkommens von Wasser- bzw. Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) eher besteht. Auch hier erfolgte im Nahbereich des Plangebietes am 13.05.2023 eine Absuche nach Vorkommen von Wirtspflanzen des Großen Feuerfalters – ohne Funde.

Lebensraumkomplexe unter 15ha sind meist nicht dauerhaft besiedelt. Der hiesige potenzielle Lebensraumkomplex umfasst die Niederungsgräben des Treuegrabens (bei Bergfelde), des Kindelfließes und des Beegrabens (bei Schönfließ) und derer partiell begleitender Wiesenflur.

Dieser potenzielle Lebensraum ist schmal, vielfach unterbrochen und hat vor allem am Nordrand des Kindelwaldes – im Nahbereich der geplanten Aufforstungsfläche - ungünstige mikroklimatische Bedingungen für den Feuerfalter, da dieser geschützte und besonnte Lagen bevorzugt. Die Wiesenniederung südlich der Aufforstungsfläche ist hingegen vom südlich benachbarten Kindelwald verschattet und wegen der nördlich benachbarten freien Feldflur windexponiert.

Für die Entwicklung der Raupen ist eine Nutzungsauffassung erforderlich. Die Raupen / Puppen benötigen ungestörte Staudenstrünke, dürre eingerollte Blätter bzw. Bodenstreu zur Überwinterung. Die regelmäßige Bewirtschaftung der Grabenränder macht diese, selbst wenn Wirtspflanzen vorhanden wären, für einen Überwinterungserfolg ungeeignet.

Die Falter – insbesondere die Weibchen zur Eiproduktion - benötigen während der Flugzeit (Mitte Juni bis Mitte Juli) eine ausreichende Nektarversorgung durch blütenreiche Teillebensräume. Da im Bereich der geplanten Aufforstungsfläche regelmäßig und intensiv beweidet wird, fehlt hier auch diese Lebensgrundlage des großen Feuerfalters.

Insofern ist im Plangebiet nicht mit dem Vorhandensein des Großen Feuerfalters zu rechnen. (Quelle: [www.bfn.de/artenportraits/lycaena-dispar](http://www.bfn.de/artenportraits/lycaena-dispar))

### **A 2.2 Bedeutung der Umgebung des Plangebietes als Habitat**

Die geplante Aufforstungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim. Westlich, nördlich und östlich grenzen Reitwege und –plätze sowie intensiv genutzte Pferdeweiden des nordöstlich gelegenen Reiterhofes am Kindelweg an. Das Gelände steigt nach Nord an, wo die ausgeräumte Schönfließfelder Feldflur angrenzt.

Südlich der geplanten Aufforstungsfläche befindet sich in einem Abstand von ca. 25m ein technisch (V-Profil) ausgebauter Graben, der eine Niederung nach Ost in Richtung Bee-Graben und ggf. nach West in Richtung Treuefließ/Kindelgraben entwässert. Am Graben stocken lückige Feldgehölzreihen aus überwiegend Erlen. Der Graben und die ihn begleitende Niederung ist höchstwahrscheinlich Wanderkorridor und Lebensraum geschützter Amphibien, semiaquatisch lebender Reptilien und Säugetiere. Nördlich des Grabens befinden sich gezeigte intensiv genutzte Weideflächen auf größtenteils sandigem Untergrund. Südlich des Grabens befinden sich extensiv genutzte Frischwiesen, binsen- und seggenreiche Feuchtwiesen und Weidengebüsche – mithin geschützte Biotope in der moorigen Niederung. Die moorige Niederung südlich des Grabens ist zudem ein zu schützendes Pedotop.

Weiter südlich steigt das Gelände wieder. Hier befindet sich Laubmischwald und beginnt das NSG „Kindelsee und Springluch“.

### A 3 Ergebnis der Begehungen des Plangebietes

---

Am 27.05.2022 und 30.09.2022, 18.03.2023, 21.03.2023, 03.04.2023, 12.04.2023, 28.04.2023 und am 13.05.2023 erfolgten Begehungen des Plangebietes (geplante Aufforstungsfläche) zur Biotop- und Habitaterfassung. Hierbei wurde festgestellt, dass die geplante Aufforstungsfläche einen kleinen Teil einer Intensivweidefläche für Pferde mit geringer Biotopausstattung umfasst.

Auf der stark abgeweideten und trittverdichteten Untersuchungsfläche wurden keine geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Einzige Anzeichen für im Untersuchungsraum vorkommende geschützte Tierarten waren Maulwurfshügel, die sich auch auf den weiteren umgebenden Weideflächen befanden. Der ausgeworfene Boden der Maulwurfshügel offenbarte den sandigen Charakter des Untergrundes und bestätigte die Annahme, dass es sich bei Teilfläche 2 nicht um Moorflächen handelt.

#### **Maulwurf**

Der Maulwurf ist eine besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung. Es handelt sich nicht um eine streng geschützte Art. Gemäß §39 Bundesnaturschutzgesetz darf der Maulwurf weder gefangen noch gestört werden. Vereinbar mit dem Artenschutzrecht sind allenfalls Vergrämungsmethoden, beispielsweise die Verwendung abstoßender Substanzen (Repellentien).

Da der Maulwurf im Planbereich ein großes Verbreitungsgebiet hat, und die geplante Aufforstung nur einen sehr kleinen Anteil dieses Verbreitungsgebietes einnimmt, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population des Maulwurfs durch die geplante Aufforstungsmaßnahme auszugehen.

### A 4 Beurteilung möglicher Vorkommen weiterer geschützter Arten

---

#### A 4.1 Vorbemerkungen

---

Entsprechend den im Bereich des Plangebietes vorhandenen Habitaten ist hier – wenn auch nur in geringem Umfang - das Vorkommen weiterer geschützter Tierarten grundsätzlich möglich. (siehe unter A 2).

Das Untersuchungsgebiet kann entsprechend dem vorhandenen Biotoptyp und unter Berücksichtigung der naturräumlichen Umgebung Habitat folgender Tiergruppen sein:

- Nahrungshabitat geschützter Vogelarten
- Bruthabitat von Bodenbrütern
- Nahrungshabitat für anspruchslose Amphibien Teichfrösche / Kröten i.d.R. nur bei feuchter Witterung bzw. nachts.
- Nahrungshabitat für thermophile Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter), falls im näheren Umfeld Versteckmöglichkeiten, Hibernationsorte und grabfähige Offenlandflächen vorhanden sind.

Für die betreffenden Artengruppen und Arten wird nachfolgend untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen das Eintreten von Verbotstatbeständen des §44 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauleitplans (geplante Aufforstung) möglich wäre und wie diese Verbotstatbestände ggf. vermieden werden können.

Im Jahr 2022 und 2023 erfolgten 8 Begehungen des Plangebietes zur Biotoperfassung, in deren Ergebnis festgestellt werden kann, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des §44 (1) BNatSchG wegen der bestehenden Nutzung des Plangebietes als Intensivweide für die Pferdehaltung sehr unwahrscheinlich ist. Für den Fall, dass im aufzuforstenden Bereich tatsächlich eine Ansiedlung geschützter Arten erfolgen sollte, könnten drohende Verstöße gegen Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit geschützter Arten durch die geplante Aufforstungsmaßnahme im Plangebiet ist aus folgenden Gründen nicht anzunehmen:

- Das Untersuchungsgebiet ist nur 3300 m<sup>2</sup> groß.
- Es handelt sich um eine gut einsehbare homogene intensiv beweidete Offenlandfläche.
- Das Untersuchungsgebiet ist umgeben von weiteren ähnlichen Offenlandflächen.
- Bäume und anderer Gehölzbestand gehören nicht zum Untersuchungsgebiet.
- Geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen.
- Als Refugium für Amphibien und Reptilien geeignete Habitatstrukturen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.
- Die Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Intensivweide im Plangebiet als Niststätte für Bodenbrüter ist sehr gering.

- Die geplante Aufforstung stellt eine Aufwertung des Biotopwertes, eine Vergrößerung der Landschaftsdiversität und Verbesserung des Habitatwertes der betroffenen Fläche dar.
- Der Zeitpunkt des mit der Umsetzung der Bauleitplanung verbundenen Eingriffs (Umbruch und Anpflanzung Gehölze) kann außerhalb der Brutsaison potentiell möglicher Bodenbrüter gelegt werden.

Zugleich ist auch die Lage der geplanten Aufforstungsfläche im Plangebiet in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht bzw. in deren Nahbereich zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet Westbarnim**. (siehe hierzu unter U1.b)3.5

Das Naturschutzgebiet **NSG Kindelsee-Springluch** ist in südöstlicher Richtung ca. 50m vom Plangebiet entfernt. (siehe hierzu unter U1.b)3.6)

Unter Berücksichtigung der Lage der geplanten Aufforstungsfläche im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim sowie im Nahbereich des Naturschutzgebietes NSG Kindelsee-Springluch erfolgt nachfolgend eine Bewertung der möglichen Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungsstätte oder Rückzugsraum für die grundsätzlich entsprechend dem vorgefundenen Habitat in Betracht kommenden Arten von Bodenbrütern, Amphibien und Reptilien.

## A 4.2 Potenzialerfassung

Auf der Grundlage der Biotoperfassung wurde eine Habitatbewertung erstellt. Auf Grundlage der Habitatbewertung wird die potenzielle Betroffenheit folgender Arten / Artengruppen untersucht:

### Potenzial Bodenbrüter

Ausschluss von feucht- und röhrichthabitatbewohnenden Bodenbrütern,

Ausschluss von Großvögeln und Seltenheiten, wie Großer Brachvogel, Großstrappe, Kampfläufer, Kornweihe, Sandregenpfeifer, Wiesenweihe

### Prüfung der Habitateignung der geplanten Aufforstungsfläche im Plangebiet für Bodenbrüter

Bodenbrüter in Brandenburg Durchgestrichen: keine Eignung des Plangebietes als Bruthabitat	Nistzeit	Bestand in BB; Trend; RL	Grund für wahrscheinliche Vorkommen / Ausschlussgrund
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	A04-M08	Sh;+;	Boden-Nischen- und Halbhöhlenbrüter
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	A04-E07	H;-;V	Nest unter niederliegendem Gras / Heidekraut
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	M03-M08	S;+;3	Nest bodennah, in dichter Vegetation
Brachpieper <i>Anthus campestris</i>	A03-E08	S;+;2	Nest gut getarnt in dichtem Gras, trockene Böden in unmittelbarer Waldnähe
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	A04-E08	Mh;-;2	Brachflächen mit vertikal strukturierter Vegetation; Nest gut versteckt in dichter Vegetation
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	E04-E08	Sh;-;	Eher Freibrüter, Nest in grasdurchsetztem Gestrüpp
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	E03-A08	Mh;+;	Nest gedeckt durch Gras und Hochstauden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	A03-M08	Sh;-;3	bevorzugt Vegetationshöhe 15-20cm
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	E04-A08	Mh;-;	Mindestens 20-30cm hohe Krautschicht
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	A04-E08	Sh;-;	Nest in dichtem Bewuchs (Wald)
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	E03-E08	Sh;+;	Nest unter Kraut u. unter Gebüsch
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	A03-E08	Mh-h;+;	Nest in krautiger Vegetation versteckt
Haubenlerche <i>Galerida cristata</i>	E03-A09	Mh;-;2	Nest auf ebenem Boden nahe Pflanzen
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	M03-E08	H;+;	Schütterer Gras- und niedrige Krautvegetation
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	M04-M08	H;+;	Dichte hohe Krautschicht, Falllaubdecke
Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>	E04-M08	Mh;+;V	Nest bevorzugt in Getreide
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	A03-E09	Mh;-;2	Nest gut versteckt an Feldrainen, Gehölzen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	E03-A09	Sh;+;	Nest unter Grasbüschel, Laub, Wurzeln, Reisig
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	M04-E08	mh h;-;V	Nest in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt
Schlagschwirl <i>Locustella fluviatilis</i>	M05-A09	S;-;V	Eher Freibrüter in Bodennaher Krautschicht/Gestrüpp
Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>	A03-E10	S;+;	Nest nach oben abgeschirmt, Hanglage, Grastunnel zum Nest
Sprosser <i>Luscinia luscinia</i>	A05-A08	Mh;+;	Nest bevorzugt in Hochstaudenvegetation (Brennnessel)
Wachtel; <i>Coturnix coturnix</i>	E04-E10	Mh;+;	Nest immer durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	E04-A08	H;-	Ofenförmiges Nest unter altem Gras, Wurzeln, Laub
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	A04-A08	Mh;+;	Nest am Rand geschlossener Waldbestände
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	A04-M08	Mh;-;2	Nest mindestens von einer Seite gut geschützt, meist in dichter Kraut- und Grasvegetation, Zugang über Laufgang
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	E05-A09	Mh;+;3	Sand-, Heide- und Moorbiotope- Kahl ohne gebautes Nest
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	A04-M08	H;+;	Nest in krautiger Vegetation oder in Gehölzen bis 1m Höhe

Potenziell könnten lediglich Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche ein geeignetes Bruthabitat im Untersuchungsraum finden. Deren Brutsaison beginnt Anfang März und endet Anfang September.

Ergänzend zur Potenzialerfassung erfolgten zwischen 18.03. und 13.05.2023 6 Begehungen zur Erfassung möglicher Bodenbrüter. Festgestellt wurden geschützte Singvögel wie Bachstelze, Rotkehlchen, Star, Kohlmeise, Grünfink, Singdrossel, Gartengrasmücke und Buchfink, die keine Bodenbrüter sind und das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast querten bzw. deren revieranzeigender Gesang aus abseits gelegenen Gehölzbeständen zu hören war.

Die zur Umsetzung des Bauleitplans erforderlichen Eingriffe für die geplante Aufforstungsmaßnahme (Flächenumbbruch, Pflanzung von Laubgehölzen (Forstbaumschulware), Einzäunung mit Verbisschutz) können zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, außerhalb der Fortpflanzungszeit der o. g. Arten, erfolgen.

### **Potenzial Zauneidechse**

Das Untersuchungsgebiet umfasst stark beweidete und vielfach trittverdichtete, besonnte vegetationsarme oder -freie Flächen. Es fehlen Flächen mit möglicher Refugialfunktion und leicht grabfähige vegetationsfreie Lockerbodenflächen als Regenerationshabitat. Hibernationsorte könnten sich in alten Mäusegängen in frostfreier Tiefe befinden. Wegen des hohen Grundwasserstandes ist im Untersuchungsgebiet hiervon jedoch nicht auszugehen. Die Zauneidechse ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Gleiches gilt für die Schlingnatter.

Dennoch erfolgte am 13.05.2023 bei geeigneter Witterung eine Kontrollbegehung im Untersuchungsgebiet. Thermophile Reptilien wurden nicht festgestellt. Eine Betroffenheit der Zauneidechse und anderer Reptilien von der geplanten Aufforstungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden.

Die geplante Laubwaldfläche innerhalb der bestehenden Intensivweide schafft auf deren besonnener Seite mit ihrem Waldsaum geschützte Sonnenplätze mit nahen Rückzugsräumen für Reptilien und insbesondere für die Zauneidechse.

### **Potenzial Amphibien**

Amphibien nutzen den Graben südlich der geplanten Aufforstungsfläche als Wanderkorridor. Auch eine Nutzung des Grabens als Laichgewässer ist möglich. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Regenerationshabitate für Amphibien. Versteckmöglichkeiten oder grabfähige Böden für die Überwinterung von Amphibien sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Dennoch erfolgten am 18.03., 21.03., 12.04.2024. und am 13.05.2023 Kontrollbegehungen im Untersuchungsgebiet. Amphibien wurden nicht festgestellt.

Möglich wäre ein Aufsuchen des Untersuchungsgebietes durch Amphibien als Nahrungshabitat. Dies würde ggf. während der Vegetationsperiode und vorzugsweise in der Dämmerung bzw. nachts erfolgen. Zu diesen Zeiten erfolgen keine Pflanzarbeiten, sodass es ggf. nicht zur Tötung von Amphibien durch die geplante Aufforstung kommen würde.

Mit der geplanten Laubwaldfläche wird ein verschatteter und somit feuchter Bereich geschaffen, der den Amphibien geschützte Bereiche mit gutem Nahrungsangebot bieten wird. Hierdurch wird der Lebensraum für Amphibien im Planbereich aufgewertet.

## **A 5 Artenschutzrechtliche Prüfung**

---

### **A 5.1 Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

---

Im Plangebiet sind Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern, Reptilien und Amphibien mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. 8 erfolgte Kontrollbegehungen zwischen 2022 und 2023 bestätigen diese Annahme.

Potenziell könnten lediglich Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche ein geeignetes Bruthabitat im Untersuchungsraum finden. Deren Brutsaison beginnt Anfang März und endet Anfang September.

Bei Durchführung der geplanten Aufforstungsmaßnahme zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutsaison der Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche kann das Auslösen des **artenschutzrechtlichen Verbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgeschlossen werden.

### **A 5.2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)**

---

Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2009) ist dies der Fall, wenn sich „*als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert*“ (LANA 2009). Bei landesweit seltenen Arten, die geringe Populationsgrößen aufweisen, wäre eine signifikante Verschlechterung bereits anzunehmen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Reproduktionserfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet wäre. Hingegen führen kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Da die lokalen Populationen der im Plangebiet potenziell anzutreffenden Arten nicht auf das Plangebiet begrenzt sind und das Plangebiet im Verhältnis zu den umgebenden gleichwertigen Habitaten (Intensivweide) nur eine sehr geringe Größe hat, sind bau-, anlage- und betriebsbedingt auf Grund der vorliegenden Planung keine Störwirkungen abzusehen, die signifikant und nachhaltig zu einer Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolges der jeweiligen lokalen Population führen.

Für die im Plangebiet potenziell anzutreffenden Arten wird ein artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG durch das geplante Vorhaben (Aufforstung) nicht ausgelöst.

### **A 5.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)**

---

Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde im Plangebiet durch die Vegetationsbeseitigung eintreten. Im Zuge der Beseitigung der Vegetation während der Brutsaison käme es für entgegen aller Erwartung im Plangebiet brütende Arten zum Verlust von Fortpflanzungsstätten.

Für die im Plangebiet potenziell brütenden Arten Feldlerche, Haubenlerche, Heidelerche erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Für diese Arten würde bei Beseitigung der Fortpflanzungsstätten **außerhalb der Brutsaison kein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden.**

### **A 5.4 Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote**

---

Die geplante Aufforstung im Plangebiet verursacht keine erkennbaren Verstöße gegen Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG, da Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsräume streng geschützter Arten hier nicht zu erwarten sind. Die Aufforstung selbst erhöht die Biotopvielfalt und verbessert die Eignung des Planbereiches als Habitat für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien.

Potenziell könnten lediglich Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche ein geeignetes Bruthabitat im Untersuchungsraum finden. Deren Brutsaison beginnt Anfang März und endet Anfang September.

Bei Durchführung der geplanten Aufforstungsmaßnahme zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutsaison der Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche kann das Auslösen des **artenschutzrechtlichen Verbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** auch für diese Arten ausgeschlossen werden.

#### **Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz**

Sollten im Plangebiet Eingriffe in die Vegetation /Flächenumbruch während der Brutsaison der Bodenbrüter (ab Anfang März und endet bis Anfang September) erforderlich werden, sind die betreffenden Flächen zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten in den betroffenen Flächen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML 51 aufgenommen.

Die oben genannten Maßgaben sind geeignet, die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden.